



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

COMET-Zentren  
ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH

III-236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2019/3

Reihe OBERÖSTERREICH 2019/2

Reihe STEIERMARK 2019/1



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Oberösterreich und Steiermark gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Jänner 2019

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876  
Fax (+43 1) 712 94 25  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	5
<b>Kurzfassung</b>	7
<b>Kenndaten</b>	11
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	13
<b>Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>	14
Gesellschaftsrechtliche Entwicklung	14
Vertragsgestaltung	17
Organe und Gremien	22
<b>Finanzierung</b>	30
Finanzierungsbeiträge	30
Finanzielle Lage	33
Betriebliche Erträge	37
Liquide Mittel und Veranlagungen	42
<b>Organisation</b>	44
Geschäftsführung und Beschäftigte	44
Prämien	49
Befangenheiten	50
Beauftragungen und Beschaffungen	51
Miet- und Pachtverhältnisse	53

<b>Controlling</b> _____	54
Kostenrechnung _____	54
Projektcontrolling _____	56
Gemeinkosten _____	58
Partnerleistungen _____	59
<b>Strategie</b> _____	66
Zielerreichung _____	66
Evaluierung _____	69
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	73
<b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> _____	78

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapitalentwicklung der ACIB GmbH _____	34
Tabelle 2:	Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapitalentwicklung der LCM GmbH _____	35
Tabelle 3:	Entwicklung des Anlagevermögens der ACIB GmbH und der LCM GmbH _____	36
Tabelle 4:	Mittelherkunft und betriebliche Erträge der ACIB GmbH _____	38
Tabelle 5:	Mittelherkunft und betriebliche Erträge der LCM GmbH _____	40
Tabelle 6:	Entwicklung der liquiden Mittel der ACIB GmbH und der LCM GmbH _____	43
Tabelle 7:	Personalstände der ACIB GmbH _____	46
Tabelle 8:	Personalstände der LCM GmbH _____	47
Tabelle 9:	Gemeinkostenanteil bzw. kalkulatorische Zuschlagsätze im Jahr 2016 _____	59
Tabelle 10:	COMET-Kostenstruktur ACIB GmbH – förderbare Kosten 2013 bis 2016 _____	60
Tabelle 11:	Leistungen und Eigenfinanzierungsanteil ACIB GmbH – wissenschaftliche Partner _____	61
Tabelle 12:	COMET-Kostenstruktur LCM GmbH – förderbare Kosten 2013 bis 2016 _____	62
Tabelle 13:	Leistungen und Eigenfinanzierungsanteil LCM GmbH – wissenschaftliche Partner _____	62
Tabelle 14:	ACIB GmbH – ausgewählte Ziel- und Kenngrößen des COMET-Programms _____	67
Tabelle 15:	LCM GmbH – ausgewählte Ziel- und Kenngrößen des COMET-Programms _____	68

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gesellschaftsrechtliche Entwicklung – LCM GmbH _____	16
Abbildung 2:	Vertragsbeziehungen und –gestaltung der ACIB GmbH ____	18
Abbildung 3:	Vertragsbeziehungen und –gestaltung der LCM GmbH ____	20

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACCM GmbH	Austrian Centre of Competence in Mechatronics GmbH
ACIB	Austrian Centre of Industrial Biotechnology
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
COMET	Competence Centers for Excellent Technologies
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FTE	Forschung und Technologieentwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IP	Intellectual Property
LCM GmbH	Linz Center of Mechatronics GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichisch
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

# Bericht des Rechnungshofes

COMET-Zentren  
ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH

---





## Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Land Oberösterreich

Land Steiermark

## COMET-Zentren ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von Oktober 2017 bis Jänner 2018 das Grazer Biotechnologieunternehmen ACIB GmbH und die Linz Center of Mechatronics GmbH (**LCM GmbH**), zwei Forschungseinrichtungen im Rahmen des Forschungsförderungsprogramms COMET („COMET-Zentren“). Im Mittelpunkt der Prüfung standen die Organisation, die Finanzierung und die Strategie der beiden Gesellschaften. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2017. (**TZ 1**)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Eigentümer der ACIB GmbH die Technische Universität Graz, die Universität für Bodenkultur Wien (jeweils 36 %), die Universitäten Graz (12 %) und Innsbruck (8 %) sowie die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (8 %). Die Eigentümer der LCM GmbH waren ein privater Verein (35 %), die Upper Austrian Research GmbH (30 %), die Universität Linz (25 %) sowie ein privates Unternehmen aus dem Bereich stahlbasierter Technologie- und Industriegüter (10 %). Beide Unternehmen finanzierten ihre Tätigkeiten im Rahmen des COMET-Programms bis zu 50 % durch Bund und Länder – im Verhältnis 2:1 – und durch Beiträge der Unternehmens- und wissenschaftlichen Partner. (**TZ 2**)

Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der ACIB GmbH war mit 17 (einschließlich der Arbeitnehmervertretung) vergleichsweise hoch. Die LCM GmbH wies acht Aufsichtsräte auf. Die fördernden Länder Wien und Steiermark waren in der ACIB GmbH ebenso wie die Unternehmenspartner mit jeweils zwei Aufsichtsräten vertreten. In beiden Unternehmen fehlten in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wesentliche Bestimmungen – insbesondere hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten. Dabei bestand vor dem Hintergrund der Mehrfachrolle der wissenschaftlichen Partner als Miteigentümer, als Lieferanten von wissenschaftlichen Dienstleistungen, als Forschungs-Koordinatoren und als Kunden der COMET-Zentren eine besondere Notwendigkeit für entsprechende Regeln. (TZ 4, TZ 5)

Bei den Gremien war auffällig, dass das zentrale Beratungs- und Steuerungsorgan der ACIB GmbH, das sogenannte „Strategy Board“, aus mehr als 80 Mitgliedern bestand. Dies erschwerte die Willensbildung, was sich auch daran zeigte, dass das notwendige Präsenzquorum in den Sitzungen seit 2014 nicht mehr erreicht wurde. Der RH kritisierte auch, dass dem Strategy Board Kompetenzen und Entscheidungsfunktionen – etwa bei der Vergabe exklusiver Lizenzen oder bei der Auflösung von Partnerschaften – eingeräumt wurden, die über ein beratendes Gremium hinausgingen. Bei der LCM GmbH bestand das Strategy Board aus dem Aufsichtsrat und dem wissenschaftlichen Beirat. Dieses Gremium tagte im überprüften Zeitraum jedoch nicht. Ab 2018 gab es statt des Strategy Boards nur noch einen wissenschaftlichen Beirat. (TZ 6)

In beiden Forschungseinrichtungen waren die Grundlagen des Kompetenzzentrums und die Zusammenarbeit mit den Partnern in einem sogenannten „Agreement“ vertraglich geregelt. Die ACIB GmbH gestaltete ihr Agreement mit einer Vielzahl und Vielfalt vertraglicher Regelungen auf unterschiedlichen Regelungsebenen. Manche Bereiche waren in den Dokumenten mehrfach behandelt, wie etwa die Abgeltung der Rechte für eine Erfindung. Bei der LCM GmbH fehlte ein verbindlich anwendbares Modell für die Berechnung von Patentwerten. (TZ 3)

Die für die Abwicklung des COMET-Programms zuständige Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) hatte in den Vereinbarungen mit den Ländern nicht geregelt, in welchem Mindestausmaß sich die Länder an der Förderung für COMET-Zentren beteiligen sollten. Während sich bei der LCM GmbH mit Sitz in Linz nur das Land Oberösterreich an der Förderung beteiligte, übernahmen bei der ACIB GmbH mit Sitz in Graz und weiteren Standorten in Wien, Tulln und Innsbruck die Länder Steiermark und Wien jeweils 40 % sowie Niederösterreich und Tirol jeweils 10 % der Förderung. (TZ 7)

Die Beteiligung mehrerer Länder stellte ein Finanzierungsrisiko für COMET-Zentren dar, weil die Zahlungen der Länder an Auflagen gebunden waren – wie etwa Mindestbeitragsquoten von Unternehmenspartnern des jeweiligen Landes oder die Anzahl der Arbeitsplätze am jeweiligen Standort. (TZ 7)

Beide Gesellschaften erzielten im überprüften Zeitraum positive Jahresergebnisse. Allerdings waren die Bilanzgewinne bei der ACIB GmbH zu 83 % auf steuerliche Begünstigungen in Form von Forschungs- und Bildungsprämien in Höhe von rd. 1,69 Mio. EUR und bei der LCM GmbH zu 80 % auf Forschungs- und Bildungsprämien in Höhe von rd. 1,97 Mio. EUR zurückzuführen. (TZ 8)

Bei den Erlösen war zwischen dem COMET-Bereich – finanziert von Bund und Ländern sowie Unternehmens- und wissenschaftlichen Partnern – und dem „Non-COMET“-Bereich – finanziert durch Auftragsforschungen und andere geförderte Forschungsprojekte auf nationaler und internationaler Ebene – zu unterscheiden. Die Umsatzerlöse der beiden überprüften Gesellschaften waren im „Non-COMET“-Bereich unterschiedlich hoch. Dadurch war der Anteil an öffentlichen Mitteln – gemessen an den gesamten betrieblichen Erträgen – bei der ACIB GmbH mit rd. 57 % deutlich höher als bei der LCM GmbH mit rd. 45 %. Die ACIB GmbH erzielte rd. 90 % ihrer betrieblichen Erträge aus dem COMET-Bereich, die LCM GmbH hingegen rd. 76 %. (TZ 9)

Die ACIB GmbH verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über einen Geschäftsführer, die LCM GmbH über zwei. Der Vertrag des ACIB-Geschäftsführers wich in einigen Punkten von den gesetzlich vorgesehenen Vertragsschablonen ab. So war etwa das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Zudem sahen die Geschäftsführerverträge beider Gesellschaften über die landesrechtlichen Bestimmungen hinausgehende automatische, kollektivvertragsabhängige Wertanpassungen der Gehälter vor. (TZ 11)

Die LCM GmbH beschäftigte im Vergleich zur ACIB GmbH deutlich weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Im Jahr 2016 gab es bei der LCM GmbH 89,6 Vollbeschäftigungsäquivalente, bei der ACIB GmbH 143,4. Die LCM GmbH musste dadurch mehr Forschungsleistungen extern zukaufen, was dem Ziel widersprach, Forschungs- und Entwicklungskompetenz weitestgehend im COMET-Zentrum selbst zu bündeln. Der Frauenanteil beim wissenschaftlichen Personal war bei der LCM GmbH mit rd. 8 % wesentlich geringer als bei der ACIB GmbH mit rd. 52 %. (TZ 11)

Die Universitäten als wissenschaftliche Partner verrechneten im überprüften Zeitraum ihre eigenen Leistungen bei der ACIB GmbH mit rd. 9,15 Mio. EUR und bei der LCM GmbH mit rd. 21,09 Mio. EUR. Sie übten somit eine Doppelfunktion als Eigentümer und Hauptlieferant der COMET-Zentren aus, wobei in derartigen Konstellationen

Interessenskonflikte nicht auszuschließen waren. Die verrechneten Leistungen der Universitäten lagen ein Vielfaches über ihren COMET-Beitragsleistungen. Eine Regelung der FFG zur maximalen Höhe derartiger Leistungsanteile bestand nicht. (TZ 19)

In den Förderungsanträgen an die FFG mussten COMET-Zentren Werte für Ziel- und Kenngrößen für die jeweilige Förderungsperiode angeben. In der Regel konnten die beiden Gesellschaften ihre Planwerte deutlich übererfüllen, insbesondere weil diese zum Teil zuvor vermindert worden waren. Dies ließ den Rückschluss zu, dass die Planwerte teilweise wenig ambitioniert waren. So plante die ACIB GmbH in der Förderungsperiode 2010 bis 2014 zusätzliche Drittmittel im „Non-COMET“-Bereich in Höhe von 0,3 Mio. EUR, erreichte aber 5,1 Mio. EUR. Dieser Planwert wurde für die laufende Periode auf 8,0 Mio. EUR erhöht, betrug im Jahr 2017 – also zur Halbzeit – jedoch schon 19,1 Mio. EUR. Eine ähnliche Entwicklung gab es bei der LCM GmbH, die in der Periode 2013 bis 2017 statt der geplanten 11,0 Mio. EUR zusätzliche Drittmittel in Höhe von 17,7 Mio. EUR erzielte. (TZ 21)

Die FFG führte programmgemäß vor Genehmigung einer neuen Förderungsperiode eine Evaluierung durch. Die Ergebnisse differenzierten dabei zwischen Auflagen, die ein COMET-Zentrum unmittelbar bzw. zeitnah während der kommenden Förderungsperiode zu erfüllen hatte, und zwischen weiterführenden Empfehlungen. Die Auflagen dieser Evaluierung hatten beide Gesellschaften bereits vor Beginn der laufenden Förderungsperiode erfüllt. Der RH bemängelte allerdings, dass die weiterführenden inhaltlichen Empfehlungen aus der Evaluierung zu keiner Anpassung oder Erweiterung der Ziel- und Kenngrößen geführt hatten, sondern lediglich die Ziel- und Kenngrößen der vorangegangenen Förderungsperiode fortgeschrieben und hinsichtlich ihrer Planwerte modifiziert wurden. (TZ 22)

## Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH sollte mit COMET-Zentren ambitionierte Planwerte in den Ziel- und Kenngrößen vereinbaren.
- Die COMET-Zentren ACIB GmbH und Linz Center of Mechatronics GmbH sollten ein Compliance-Handbuch mit Regelungen zur Korruptionsprävention, Befangenheit, Unvereinbarkeit, Verschwiegenheit und zu Nebenbeschäftigungen für alle Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausarbeiten.
- Die Forschungs- und Entwicklungskompetenz wäre weitestgehend im COMET-Zentrum selbst bündeln. (TZ 23)

## Kenndaten

ACIB GmbH			
<b>Unternehmensgegenstand</b>	Errichtung und Führung des Austrian Centre of Industrial Biotechnology; Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der industriellen Biotechnologie und verwandter Gebiete sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen		
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 434/1982 i.d.g.F. Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien) Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (Struktur FTI-Richtlinie 2015)		
<b>Gesellschafter und Stammeinlagen</b>	Technische Universität Graz	36 %	72.000 EUR
	Universität für Bodenkultur Wien	36 %	72.000 EUR
	Universität Graz	12 %	24.000 EUR
	Universität Innsbruck	8 %	16.000 EUR
	Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH	8 %	16.000 EUR

Betriebliche Erträge	2013	2014	2015	2016	Summe	Anteil an den betrieblichen Erträgen	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR						
COMET-Bundesförderungen (FFG)	4,70	6,15	4,00	4,61	<b>19,46</b>	30,3	-2,0
COMET-Landesförderungen	2,31	3,04	1,99	2,30	<b>9,64</b>	15,0	-0,3
COMET Leistungen der wissenschaftlichen Partner	0,66	0,85	0,62	0,72	<b>2,85</b>	4,5	10,3
<b>Summe COMET Förderungen</b>	<b>7,67</b>	<b>10,04</b>	<b>6,61</b>	<b>7,63</b>	<b>31,95</b>	<b>49,8</b>	<b>-0,5</b>
Geld- und Sachleistungen COMET Unternehmenspartner	5,51	7,47	5,92	6,92	<b>25,83</b>	40,2	25,5
<b>Summe Bereich COMET</b>	<b>13,18</b>	<b>17,51</b>	<b>12,53</b>	<b>14,55</b>	<b>57,78</b>	<b>90,0</b>	<b>10,4</b>
Erträge Bereich „Non-COMET“	0,95	0,57	1,33	1,51	<b>4,36</b>	6,8	59,2
sonstige Erträge	0,47	0,46	0,61	0,56	<b>2,09</b>	3,2	18,3
<b>betriebliche Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>14,60</b>	<b>18,54</b>	<b>14,47</b>	<b>16,62</b>	<b>64,23</b>	<b>100,0</b>	<b>13,8</b>

Beschäftigte	2013	2014	2015	2016	Anteil männlich/ weiblich; 2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
männlich	58,65	62,47	54,02	64,91	45,3	10,7
weiblich	86,60	93,32	80,18	78,51	54,7	-9,3
<b>gesamt</b>	<b>145,25</b>	<b>155,79</b>	<b>134,20</b>	<b>143,42</b>	<b>100,0</b>	<b>-1,3</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ACIB GmbH

Linz Center of Mechatronics GmbH			
<b>Unternehmensgegenstand</b>	Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Mechatronik sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen		
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 434/1982 i.d.g.F. Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien) Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (Struktur FTI-Richtlinie 2015)		
<b>Gesellschafter und Stammeinlagen</b>	Verein der wissenschaftlichen und industriellen Partner	35 %	35.000 EUR
	Upper Austrian Research GmbH	30 %	30.000 EUR
	Universität Linz	25 %	25.000 EUR
	privates Unternehmen	10 %	10.000 EUR

Betriebliche Erträge	2013	2014	2015	2016	Summe	Anteil an den betrieblichen Erträgen	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR						
COMET-Bundesförderungen (FFG)	4,22	3,84	3,85	3,44	<b>15,35</b>	22,8	-18,5
COMET-Landesförderungen	2,11	1,92	1,92	1,72	<b>7,68</b>	11,4	-18,5
COMET Leistungen der wissenschaftlichen Partner	0,70	0,66	0,57	0,57	<b>2,49</b>	3,7	-19,0
<b>Summe COMET Förderungen</b>	<b>7,03</b>	<b>6,42</b>	<b>6,34</b>	<b>5,73</b>	<b>25,52</b>	<b>37,9</b>	<b>-18,5</b>
Geld- und Sachleistungen COMET Unternehmenspartner	6,72	7,31	6,61	5,19	<b>25,83</b>	38,4	-22,6
<b>Summe Bereich COMET</b>	<b>13,75</b>	<b>13,73</b>	<b>12,95</b>	<b>10,92</b>	<b>51,35</b>	<b>76,3</b>	<b>-20,5</b>
Erträge Bereich „Non-COMET“	2,68	3,67	3,49	3,61	<b>13,44</b>	20,0	34,5
sonstige Erträge <sup>1</sup>	0,03	0,67	0,90	0,91	<b>2,51</b>	3,7	>100
<b>betriebliche Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>16,46</b>	<b>18,07</b>	<b>17,35</b>	<b>15,43</b>	<b>67,31</b>	<b>100,0</b>	<b>-6,2</b>

Beschäftigte <sup>2</sup>	2014	2015	2016	Anteil männlich/ weiblich; 2016	Veränderung 2014 bis 2016
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten				
männlich	81,40	82,53	77,75	86,7	-4,5
weiblich	10,57	12,03	11,88	13,3	12,4
<b>gesamt</b>	<b>91,97</b>	<b>94,56</b>	<b>89,63</b>	<b>100,0</b>	<b>-2,5</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der Anstieg der sonstigen Erträge von rd. 0,03 auf 0,91 Mio. EUR war durch eine Umstellung im Ausweis der Forschungsprämie – und einem dadurch entsprechend niedrigen Wert im Jahr 2013 – begründet. Die Forschungsprämie betrug 12 % (ab 1. Jänner 2018: 14 %) der gesamten Forschungsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres.

<sup>2</sup> Im Jahr 2013 erfolgte die Verschmelzung der ACCM GmbH mit der LCM GmbH; Werte der Vollbeschäftigungsäquivalente in dieser Form lagen für 2013 nicht vor.

Quelle: LCM GmbH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2017 bis Jänner 2018 die Gebarung der ACIB GmbH und der Linz Center of Mechatronics GmbH (**LCM GmbH**). Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der Finanzierung und der finanziellen Lage, der Organisation, des Controllings und der Kostenentwicklung sowie der Strategie und der Zielerreichung.

Die Überprüfung fand bei der ACIB GmbH an ihrem Sitz in Graz sowie in Wien und Tulln und bei der LCM GmbH in Linz statt. Die beiden Gesellschaften waren Forschungseinrichtungen im Rahmen des Forschungsförderungsprogramms COMET Competence Centers for Excellent Technologies (**COMET**), das von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (**FFG**) abgewickelt wurde.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2017; in Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Zur leichteren Lesbarkeit ist der Bericht folgendermaßen strukturiert: Absatz (1) betrifft die ACIB GmbH, Absatz (2) die LCM GmbH sowie Absatz (3) allfällige vergleichende Feststellungen. Die Bezeichnung der Universitäten erfolgt einheitlich gemäß dem Universitätsgesetz 2002<sup>1</sup>.

(2) Zu dem im Juli 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die ACIB GmbH, die FFG und die LCM GmbH im August 2018 Stellung. Das Land Steiermark gab im Oktober 2018 eine Stellungnahme ab. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verzichteten ebenso wie das Land Oberösterreich auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Land Steiermark im Jänner 2019 und sah von Gegenäußerungen an die übrigen Stellen ab.

(3) Die ACIB GmbH sicherte in ihrer Stellungnahme zu den Empfehlungen des RH zu, Anpassungen, die eine Gebarung außerhalb des COMET-Förderungsprogramms betreffen, jedenfalls noch in dieser Förderungsperiode umzusetzen. Empfehlungen betreffend COMET würden mit Beginn einer neuen COMET-Förderungsperiode ab 2020 berücksichtigt, da Anpassungen und Änderungen im laufenden Programm bei einer Restlaufzeit von eineinhalb Jahren nur mit sehr hohem Aufwand durch-

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 120/2002

föhrbar seien. Die ACIB GmbH plane, eine Antragstellung f6r eine weitere F6rderungsperiode von 2020 bis 2023 im Oktober 2018 einzubringen.

## Grundlagen und Rahmenbedingungen

### Gesellschaftsrechtliche Entwicklung

2 (1) Die ACIB GmbH war ein Kompetenzzentrum f6r industrielle Biotechnologie („Austrian Centre of Industrial Biotechnology“) im Rahmen des Forschungsf6rderungsprogramms COMET.

Im Jahr 2002 gr6ndeten die Technische Universit6t Graz, die Universit6t Graz, die Universit6t f6r Bodenkultur Wien und die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH die Angewandte Biokatalyse-Kompetenzzentrum GmbH. Zweck dieser Gesellschaft war insbesondere die Errichtung und F6hrung eines gleichnamigen Zentrums und die Durchf6hrung entsprechender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des damals laufenden Forschungsf6rderungsprogramms Kplus, eines Vorl6uferprogramms von COMET.

Im Jahr 2010 wurde unter Ab6nderung der Eigentumsverh6ltnisse und Anpassung des Gesellschaftsvertrags die Angewandte Biokatalyse-Kompetenzzentrum GmbH in die ACIB GmbH umfirmiert. Diese Gesellschaft errichtete und betrieb nunmehr – gemeinsam mit wissenschaftlichen und Unternehmenspartnern – das „Austrian Centre of Industrial Biotechnology“ und f6hrte dieses seit 2010 als COMET-Zentrum. Gegenstand des Unternehmens war insbesondere die Durchf6hrung von gef6rderten Kooperationsprojekten mehrerer Universit6ten und au6eruniversit6rer Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der industriellen Biotechnologie wie auch die Erbringung von Dienstleistungen.

Die Eigent6mer der Gesellschaft waren ab dem Jahr 2010 die Technische Universit6t Graz, die Universit6t f6r Bodenkultur Wien (jeweils 36 %), die Universit6t Graz (12 %), die Universit6t Innsbruck (8 %) sowie die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (8 %). Die Forschungsaktivit6ten des COMET-Zentrums fanden insbesondere an den Standorten Graz, Innsbruck, Tulln und Wien statt.

(2) Die LCM GmbH wurde im Jahr 2001 ebenfalls als Kplus-Zentrum gegr6ndet. Gesellschafter waren die Upper Austrian Research GmbH<sup>2</sup> und ein privater Verein. Gegenstand des Unternehmens war insbesondere die Durchf6hrung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Mechatronik.

<sup>2</sup> Die Upper Austrian Research GmbH war 6ber die O6 Wirtschaftsentwicklungsagentur GmbH sowie die Landesholding GmbH ein mehrheitlich im Eigentum des Landes Ober6sterreich stehendes Unternehmen.



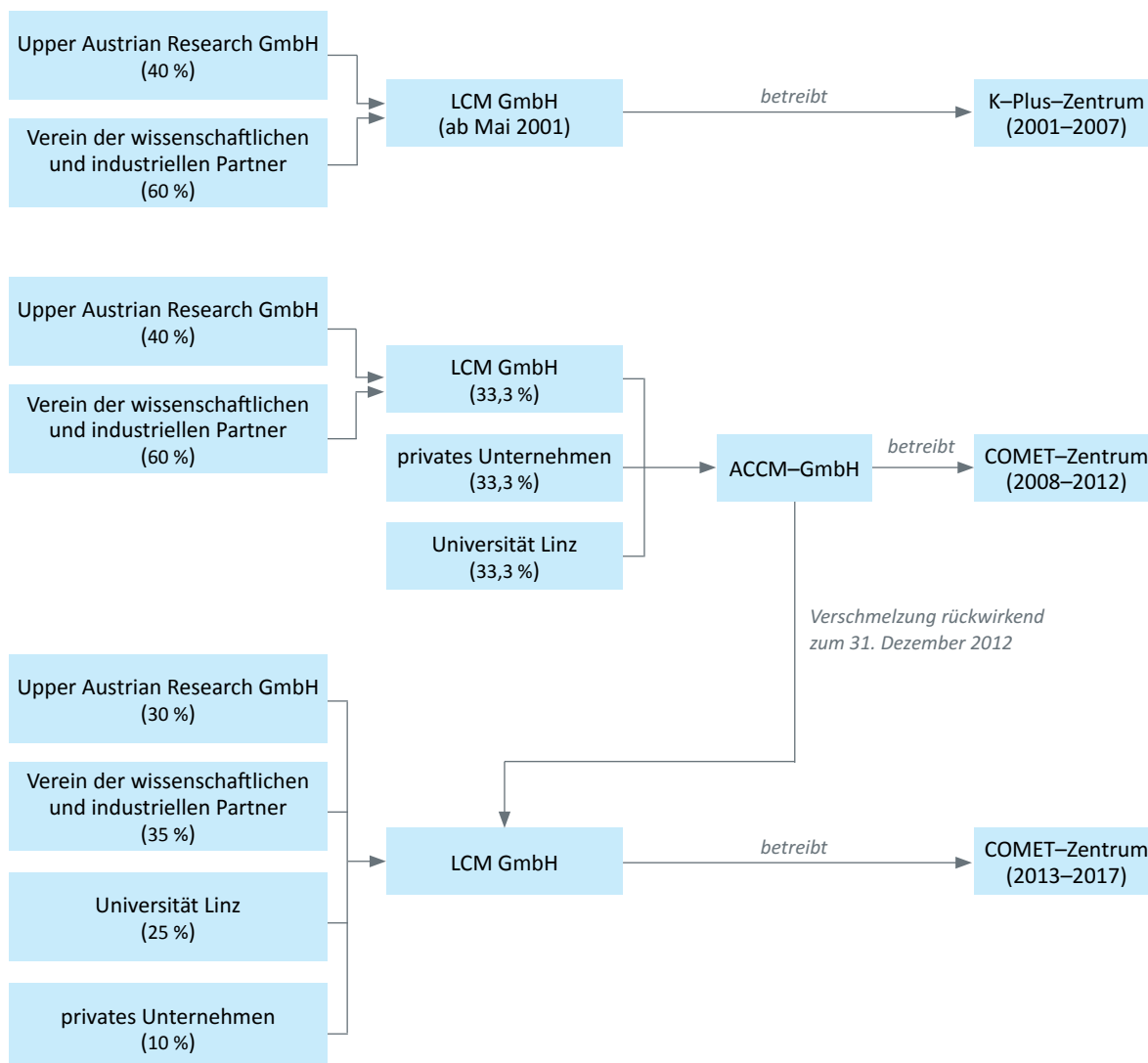
Im Jahr 2007 gründete die LCM GmbH gemeinsam mit der Universität Linz und einem privaten Unternehmen das Austrian Center of Competence in Mechatronics GmbH (**ACCM GmbH**) zur Umsetzung des COMET-Forschungsprogramms.

Aufgrund einer im Rahmen der COMET-Programmevaluierung erteilten Auflage der FFG wurde im Jahr 2013 die ACCM GmbH, unter Änderung der Beteiligungsverhältnisse, rückwirkend zum 31. Dezember 2012 in die LCM GmbH verschmolzen.

Die Eigentümer der LCM GmbH waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein privater Verein (35 %), die Upper Austrian Research GmbH (30 %), die Universität Linz (25 %) sowie ein privates Unternehmen aus dem Bereich stahlbasierter Technologie- und Industriegüter (10 %). Der Verein wurde von einem Institutsvorstand der Universität Linz als Obmann geführt und hatte jene Institute bzw. Abteilungen der Universität Linz sowie jene Forschungseinrichtungen und Unternehmenspartner als Mitglieder, die eine Vereinbarung mit der LCM GmbH unterfertigt hatten.

Die folgende Abbildung 1 zeigt die gesellschaftsrechtliche Entwicklung der LCM GmbH:

Abbildung 1: Gesellschaftsrechtliche Entwicklung – LCM GmbH



Quelle: LCM GmbH

(3) Die ACIB GmbH und die LCM GmbH finanzierten ihre Tätigkeiten im Rahmen des COMET-Programms bis zu 50 % durch Bund und Länder (im Verhältnis 2:1) und durch Beiträge der Unternehmens- und der wissenschaftlichen Partner. Die Länder hatten gemäß COMET-Programmdokument und auf Basis von Ländervereinbarungen („Memorandum of Understanding“) mit der FFG in Summe rd. 16 % der geplanten Gesamtkosten des entsprechenden COMET-Zentrums in Form einer Landesförderung zu übernehmen. Der Antrag eines Fördernehmers musste verpflichtend ein Empfehlungsschreiben des Sitzbundeslandes („Letter of Commitment“) sowie gegebenenfalls weiterer mitfördernder Länder enthalten. Im öffentlich geförderten COMET-Bereich war die Erzielung von Gewinnen nicht vorgesehen.

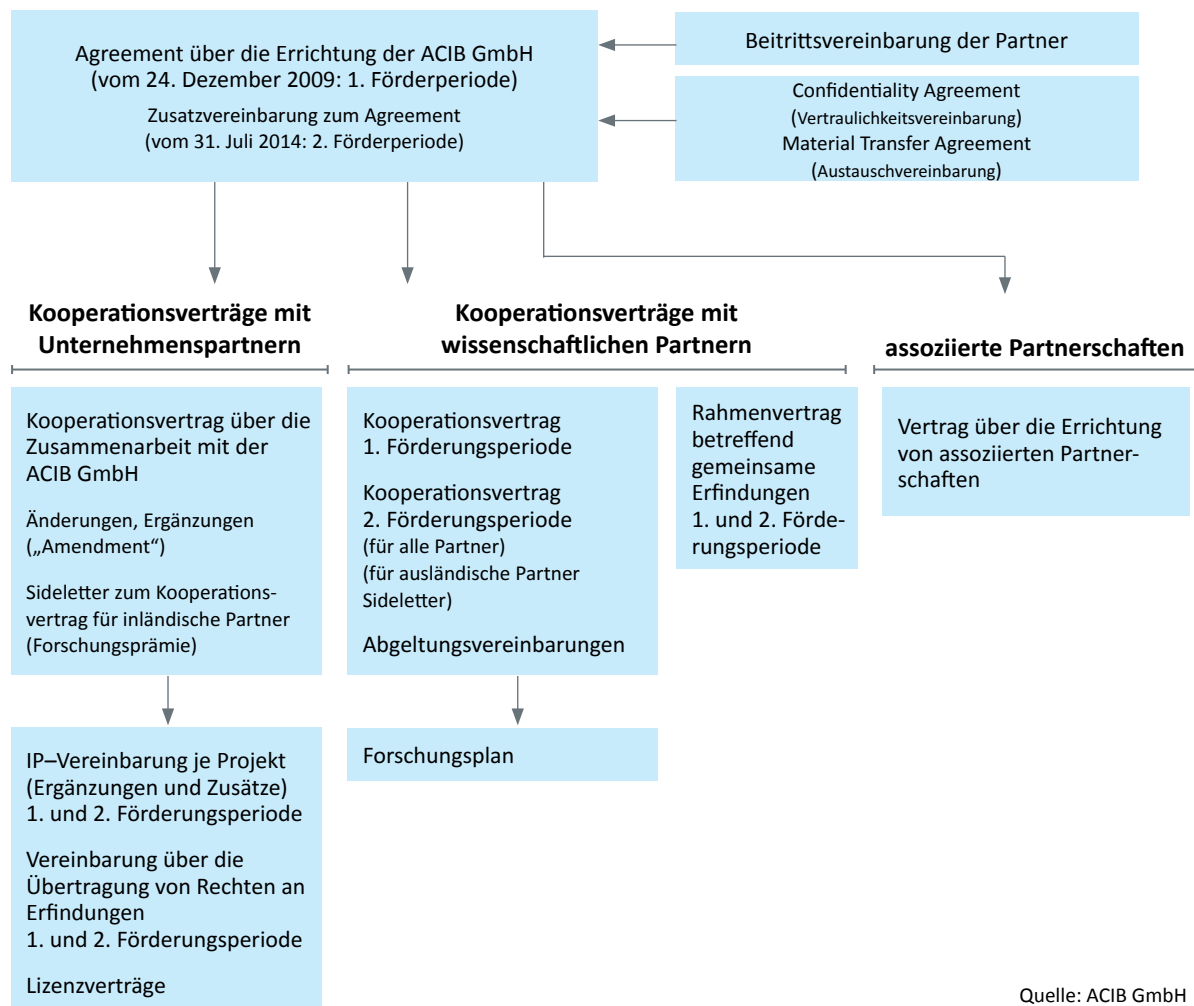
Die Unternehmenspartner hatten im COMET-Bereich zwischen 40 % und 60 % zu den geplanten Gesamtkosten beizutragen. Sie erbrachten ihre Beiträge teilweise als Geldleistung und teilweise als Sachleistung („In-Kind-Leistungen“). Einen Beitrag von mindestens 5 % der geplanten Gesamtkosten leisteten die wissenschaftlichen Partner.

Ergänzend zum COMET-Bereich entwickelten die ACIB GmbH und die LCM GmbH gemäß dem COMET-Programmdokument einen „Non-COMET“-Bereich innerhalb der jeweiligen Gesellschaftsstrukturen. In diesen Bereich fielen Auftragsforschung mit Unternehmenspartnern und geförderte Forschungsprojekte mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern aus Wissenschaft und Wirtschaft, wie bspw. andere FFG- oder EU-Projekte.

## Vertragsgestaltung

- 3.1** (1) Die ACIB GmbH verfügte über ein gestaffeltes System von Vertragsbeziehungen (siehe Abbildung 2). Das „Agreement über die Errichtung und Förderung des ACIB“ (**Agreement**) legte – auf Basis der bestehenden Förderungsverträge mit dem Bund und mehreren Ländern – die Grundlagen des Kompetenzzentrums und die wesentlichen Abläufe zwischen der ACIB GmbH und deren Unternehmens- bzw. wissenschaftlichen Partnern fest (u.a. die strategische Ausrichtung des Zentrums, die Rechte und Pflichten der Partner, Nutzung und Verwertung von Ergebnissen sowie die Finanzierung durch Beiträge und Mitarbeit seitens der Partner).

Abbildung 2: Vertragsbeziehungen und –gestaltung der ACIB GmbH



Quelle: ACIB GmbH

Inhaltliche Mindestanforderungen an das Agreement definierte ein verbindlicher Leitfaden der FFG. Auf der Grundlage des Agreements sahen Kooperationsvereinbarungen – getrennt nach Unternehmens- und wissenschaftlichen Partnern – detaillierte Regelungen zur Art und zum Umfang der Zusammenarbeit, zur Finanzierung des COMET-Bereichs über Beiträge und „In-Kind-Leistungen“<sup>3</sup> sowie zur Vertragsdauer und –beendigung vor. Darüber hinaus trafen die Partner projektspezifisch Vereinbarungen bezüglich der Generierung, Übertragung und Vergütung von immateriellen Rechten, im Wesentlichen den Rechten an geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP-Vereinbarungen). Einzelne Themenbereiche wurden dabei in diesen Dokumenten mehrfach behandelt.

Die Bestimmungen hinsichtlich der immateriellen Rechte nahmen im Agreement breiten Raum ein und sahen hinsichtlich der Abgeltung von Rechten an geistigem Eigentum unterschiedliche Modelle vor, die in einer eigenen Unternehmenspolitik

<sup>3</sup> wie z.B. die Bereitstellung von Personal und Sachleistungen durch Partner

(„IP-Policy“) weiter ausgestaltet und differenziert wurden. Ein Vergütungsmodell sah für die Abgeltung der Rechte an einer Erfindung neben einer Einmalzahlung nach Erreichung bestimmter Erfolgskriterien in der Umsetzung zusätzliche Zahlungen im Sinne einer Nachbesserungsklausel vor.

Die Aufteilung derartiger Erlöse erfolgte gemäß dem Agreement zu je einem Drittel auf die ACIB GmbH, die wissenschaftlichen Partner und die Erfinder, ungeachtet der tatsächlichen Anteilsleistung an der Erfindung. Eine Frist, innerhalb derer Partner den allfälligen Verzicht auf die Anmeldung eines Schutzrechts abzugeben hatten, war nicht vereinbart.

Bei der ACIB GmbH bestanden mit den wissenschaftlichen Partnern – dem Agreement nachgeordnet – Kooperationsverträge und Rahmenvereinbarungen betreffend gemeinsame Erfindungen und deren Abgeltung (u.a. IP-Vereinbarungen). Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter der Universitäten hatten bei Interessenskollisionen die universitätseigenen Vorschriften zu beachten; eine diesbezüglich gesonderte Verpflichtung der Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter der Universitäten gegenüber der ACIB GmbH bestand jedoch nicht.

(2) Das Agreement der LCM GmbH regelte die Zusammenarbeit mit den Partnern für den Förderungszeitraum von 2013 bis 2017; es wurde für die Förderungsperiode ab 2018 in einigen Punkten geringfügig angepasst. Regelungsgegenstand waren – neben Ausführungen zur Rechtsform, zur strategischen Ausrichtung, zu Aufbau- und Ablauforganisation, zu Kosten und Finanzierung – die Rechte und Pflichten der Partner. Ein zentraler Stellenwert kam der Regelung der Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den erzielten Forschungsergebnissen zu.

Die Unternehmens- und wissenschaftlichen Partner der LCM GmbH waren im Rahmen der Kooperation zur Mitarbeit an der Erstellung des COMET-Forschungsprogramms verpflichtet. Ein gesondertes Gremium, das Beschlüsse hinsichtlich des Forschungsprogramms oder der Aufnahme bzw. des Ausschlusses eines Partners zu fassen gehabt hätte, bestand nicht. Das seit 2018 geltende Agreement sah zudem erstmals auch die Möglichkeit einer assoziierten Partnerschaft vor.

Bei der LCM GmbH bestanden – dem Agreement untergeordnet – inhaltlich weitgehend gleichlautende Kooperationsverträge mit Unternehmens- bzw. wissenschaftlichen Partnern; Anhänge enthielten projektspezifische Detailabkommen. In aller Regel wurden Forschungsprojekte mit mehreren Partnern abgewickelt; diese Konstruktion spiegelte sich in den Regelungen der Rechte an den Forschungsergebnissen wider, die zwischen allgemeinen, strategischen und spezifischen Ergebnissen unterschieden.

Abbildung 3: Vertragsbeziehungen und –gestaltung der LCM GmbH



Quelle: LCM GmbH

Ein verbindliches Modell für die Berechnung von Patentwerten bzw. eine einheitliche Linie im Umgang mit der Verwertung war bei der LCM GmbH nicht vorhanden, jedoch beispielhaft in einem Anlassfall angewandt worden. Nach Angaben der LCM GmbH hätte für die Ausarbeitung eines entsprechenden Dokuments mangels verwertbarer Patente noch keine Notwendigkeit bestanden.

### 3.2

(1) Der RH erachtete die Vielzahl und Vielfalt der bestehenden vertraglichen Regelungen der ACIB GmbH aufgrund ihrer unterschiedlichen Regelungsebenen und –bereiche als unübersichtlich, zumal einzelne Gegenstände (etwa die immateriellen Rechte) dabei in den Dokumenten mehrfach behandelt waren.

Der RH empfahl daher der ACIB GmbH, die wesentlichen Vertragsinhalte aus den Kooperationsverträgen und den IP-Regelungen künftig im Agreement zusammenzuführen, um die Übersichtlichkeit und Klarheit des Regelwerks sicherzustellen.

Der RH erachtete die Drittelregelung bei der Abgeltung von Erfindungen als nicht sachgerecht, weil sie unabhängig von den tatsächlichen Anteilsleistungen an der Erfindung vereinbart worden war.

Der RH empfahl der ACIB GmbH, bereits im Agreement die Abgeltung der Rechte an einer Erfindung derart zu regeln, dass neben einer Einmalzahlung – für den Fall der Erreichung bestimmter Erfolgskriterien in der Umsetzung – im Sinne einer Nachbesserungsklausel noch zusätzliche Zahlungen vorgesehen sind. Weiters empfahl er der ACIB GmbH, künftig eine Aufteilung der IP-Abgeltungen unter Berücksichtigung der Anteilsleistungen an der Erfindung vorzusehen.

Bezüglich möglicher Interessenskollisionen wies der RH darauf hin, dass sich diesbezügliche Melde- und Offenlegungsverpflichtungen der Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Universitäten lediglich auf die universitätseigenen Vorschriften bezog, jedoch nicht gegenüber der ACIB GmbH zum Tragen kamen.

Der RH empfahl der ACIB GmbH, mit den an Projekten mitwirkenden Bediensteten der Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen gesonderte Vereinbarungen zur verpflichtenden Offenlegung allfälliger Interessenskonflikte und Befangenheiten gegenüber der ACIB GmbH zu treffen.

(2) Bezüglich der LCM GmbH verwies der RH auf die in einem Einzelfall erfolgte Anwendung eines nicht verbindlich geregelten Modells zu Erfindungsabgeltungen.

Der RH empfahl der LCM GmbH, eine einheitliche Vorgangsweise im Umgang mit der Verwertung von Patenten festzulegen. Insbesondere sollten bereits vorab mögliche Modelle der Preisbestimmung als Basis für allfällige Verhandlungen mit den wissenschaftlichen und Unternehmenspartnern im Zuge einer künftigen Patentverwertung festgelegt und seitens der Gesellschaftsorgane akzeptiert sein. Zweckmäßig wäre nach Auffassung des RH ein Modell, das einen Abschlagsbetrag mit einer Nachbesserungsklausel zugunsten der LCM GmbH – im Falle einer günstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verwertung – kombiniert.

Der RH sah bei der LCM GmbH vor dem Hintergrund des seit 2018 geltenden Agreements die Notwendigkeit, auch die assoziierte Partnerschaft zu regeln.

Der RH empfahl der LCM GmbH, für den Fall einer assoziierten Partnerschaft einen entsprechenden (Muster-)Kooperationsvertrag zu entwerfen und diesen künftigen assoziierten Partnerschaften zugrunde zu legen.

### 3.3

(1) Laut Stellungnahme der ACIB GmbH werde sie die Empfehlungen des RH in der Entwicklung des Agreements für 2020 bis 2027 berücksichtigen. Die Abgeltungsmodelle würden unter Berücksichtigung der Empfehlung neu gestaltet. Im künftigen Agreement seien der Abschluss entsprechender Vereinbarungen sowie umfangreiche Regelungen zum Umgang mit Interessenskonflikten und Befangenheiten vorgesehen.

(2) Die LCM GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein Geschäftsprozess zur einheitlichen Vorgangsweise bei der Verwertung von Patenten ebenso wie ein (Muster-)Kooperationsvertrag für assoziierte Partner in Ausarbeitung seien.

## Organe und Gremien

### Aufsichtsrat und Geschäftsführung

**4.1** (1) Der Aufsichtsrat der ACIB GmbH bestand gemäß Gesellschaftsvertrag aus zumindest fünf, höchstens aber 18 Mitgliedern; das Gremium umfasste zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 17 Mitglieder. Davon wurden fünf von den Eigentümern entsandt, fünf Mitglieder wurden auf Vorschlag der fördernden Länder und zwei weitere auf Vorschlag der Unternehmenspartner durch die Generalversammlung bestellt. Die fördernden Länder Steiermark und Wien stellten diesbezüglich ebenso wie die Unternehmenspartner der ACIB GmbH jeweils zwei Aufsichtsratsmitglieder. (Die Unternehmenspartner waren darüber hinaus noch in weiteren Gremien der ACIB GmbH vertreten (siehe **TZ 6**)). Das Land Niederösterreich stellte ein Aufsichtsratsmitglied. Fünf Mandate besetzte zudem der Betriebsrat aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes<sup>4</sup>. Der Aufsichtsrat bildete einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss.

Im Zeitraum von November 2010 bis März 2014 waren bei der ACIB GmbH zwei Geschäftsführer – ein kaufmännischer und ein wissenschaftlicher – bestellt; seit April 2014 bestand eine Alleingeschäftsführung. Zudem konnten ein wissenschaftlicher Leiter (Prokurist) sowie drei weitere Prokuristinnen gemäß einer Vertretungs- und Unterschriftenregelung jeweils gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder mit einer anderen Prokuristin bzw. einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten.

(2) Der Aufsichtsrat der LCM GmbH bestand aus acht Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt wurden: drei Aufsichtsratsmitglieder vom privaten Verein, je zwei von der Upper Austrian Research GmbH und der Universität Linz sowie ein Aufsichtsratsmitglied vom privaten Unternehmen.

Die Geschäfte der LCM GmbH leitete von der Gründung bis ins Jahr 2014 ein Alleingeschäftsführer; seit August 2014 bestand – nach einer Empfehlung der COMET-Zwischenevaluierung – eine Doppelgeschäftsführung; die Aufgaben verteilten sich seither auf einen kaufmännischen und einen wissenschaftlichen Geschäftsführer. Eine schriftliche Geschäftsverteilung zwischen diesen lag vor.

<sup>4</sup> BGBl. Nr. 22/1974 i.d.g.F.



**4.2** Der RH hielt fest, dass die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der ACIB GmbH bereits nahe an der gesellschaftsvertraglich vorgegebenen Höchstgrenze von 18 Mitgliedern lag. Nach Auffassung des RH war diese Anzahl hoch. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die fördernden Länder Wien und Steiermark ebenso wie die Unternehmenspartner der ACIB GmbH mit jeweils zwei Aufsichtsräten vertreten waren. Der RH erachtete bspw. die Vertretung eines fördernden Landes durch jeweils ein Aufsichtsratsmitglied ausreichend; die Notwendigkeit der Einbeziehung der Unternehmenspartner in den Aufsichtsrat sah der RH nicht, zumal diese (auch) in weiteren Gremien der ACIB GmbH vertreten waren (siehe [TZ 6](#)).

Die Ausgestaltung der geschäftsführenden Leitungsorgane (Geschäftsführer, Prokuristinnen und Prokuristen) erachtete der RH für zweckmäßig.

[Der RH empfahl der ACIB GmbH, die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats nach Möglichkeit zu verringern.](#)

**4.3** (1) Laut Stellungnahme der ACIB GmbH werde sie die Empfehlung des RH den fördernden Ländern zur Kenntnis bringen und auf eine Berücksichtigung in allfälligen Auflagen in Förderungsverträgen hinwirken. Ein Vorschlagsrecht für Unternehmenspartner sei im Agreement für 2020 nicht mehr vorgesehen.

(2) Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Steuerungsgremium Aufsichtsrat für das Land – als wesentlicher Förderungsgeber für Kompetenzzentren in Österreich – von großer Bedeutung sei, weil es in erster Linie zur Kontrolle der Geschäftsführung diene. Gerade bei mehrjährigen Projekten (früher zehn Jahre bei K2, jetzt acht Jahre) sei eine aktive Ausübung dieser Lenkungsfunktion entscheidend.

Die Größe des Aufsichtsrats der ACIB GmbH erscheine aus Sicht des Landes dennoch diskussionswürdig. Die Anzahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter sollte sich an der Höhe der finanziellen Beiträge der einzelnen Gesellschafter und Förderungsgeber orientieren.

**4.4** Der RH teilte die Einschätzung des Landes Steiermark hinsichtlich der Bedeutung des Aufsichtsrats als Kontrollorgan. Eine aktive Ausübung dieser Lenkungsfunktion steht – nach Ansicht des RH – dabei nicht notwendigerweise mit der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in Zusammenhang.

Er merkte an, dass die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im Gesellschaftsvertrag der ACIB GmbH und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Landes im Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark verankert waren. Allfällige Änderun-

gen wären demnach auf Ebene der Eigentümer bzw. der Gesellschafter vorzunehmen.

Der RH wies das Land Steiermark darauf hin, dass – im Falle einer Orientierung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder an der Höhe der finanziellen Beiträge der Gesellschafter und Förderungsgeber – diese gegebenenfalls für jede Förderungsperiode neu festgelegt werden müsste.

## Geschäftsordnungen

### 5.1

(1) Der Aufsichtsrat der ACIB GmbH hatte sich bereits im Jahr 2004 gemäß den Bestimmungen des damaligen Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung für das Angewandte Biokatalyse-Kompetenzzentrum gegeben. Diese galt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH inhaltlich unverändert; an zwischenzeitlich geänderte Umstände (z.B. Umfirmierung im Jahr 2010) war diese nicht angepasst worden. Die Geschäftsordnung enthielt zudem – ebenso wie der Gesellschaftsvertrag – keine Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen, der Berufung und Abberufung, der Rechte und Pflichten sowie zu allfälligen Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten der Aufsichtsratsmitglieder.

Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erließ die Generalversammlung im Jahr 2010 eine Geschäftsordnung. Diese galt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unverändert. Die Sachbereiche waren demnach weiterhin namentlich den Geschäftsführern zugeordnet, obwohl seit 2014 eine Alleingeschäftsführung bestand. Eine Vielzahl von Bestimmungen war nicht mehr anwendbar (z.B. Gegenzeichnungspflichten). Regelungen zu Interessenskonflikten waren in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthalten.

(2) Der Aufsichtsrat der LCM GmbH verfügte über eine Geschäftsordnung aus dem Jahr 2013. Über die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts hinausgehende Regelungen zu allfälligen Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten von Aufsichtsräten fanden sich weder in dieser Geschäftsordnung noch im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens.

Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erließ die LCM GmbH im Jahr 2013 eine Geschäftsordnung. Ferner galt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LCM GmbH ein „Code of Conduct“, der formell auch die Geschäftsführer des Unternehmens umfasste und allgemeine Regelungen zur Compliance hinsichtlich der Themen Korruption, Vorteilszuwendung bzw. –annahme sowie Interessenskonflikte enthielt. Interessenskonflikte waren an die Geschäftsführung zu melden.

(3) Insbesondere den in den Aufsichtsräten vertretenen wissenschaftlichen Partnern der überprüften COMET-Zentren fiel eine Mehrfachrolle als Miteigentümer (siehe **TZ 2**), Lieferanten (Erbringer von wissenschaftlichen Dienstleistungen), Kunden (Abnehmer allfälliger Ergebnisse) wie auch als Managementverantwortliche (Koordinatoren der Forschungsbereiche) zu (siehe **TZ 19**).

## 5.2

(1) Der RH bemängelte, dass bei der ACIB GmbH die Geschäftsordnung, die im Jahr 2004 noch für den Aufsichtsrat der Angewandte Biokatalyse-Kompetenzzentrum GmbH erlassen worden war, unverändert galt und nicht den zwischenzeitlich geänderten Umständen angepasst wurde. Der RH wies ferner kritisch darauf hin, dass die Formulierungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der ACIB GmbH – ungeachtet der bereits im Jahr 2014 erfolgten Reduktion auf einen Alleingeschäftsführer – weiterhin von einer Doppelgeschäftsführung ausgingen und inhaltlich nicht entsprechend angepasst wurden; eine Vielzahl von Bestimmungen war daher nicht mehr anwendbar.

Der RH empfahl der ACIB GmbH, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ebenso wie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung jeweils den aktuellen gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten bzw. den geänderten Umständen anzupassen.

(2) Der RH wies gegenüber der LCM GmbH darauf hin, dass der „Code of Conduct“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Befangenheiten bzw. Unvereinbarkeiten nur in allgemeiner Weise regelte und formell zwar auch die Geschäftsführung umfasste, diese Regelungen allerdings nicht sinnvoll auf diese anwendbar waren, nachdem die Geschäftsführung im Fall von Interessenskonflikten sich selbst Meldung machen müsste.

Der RH empfahl daher der LCM GmbH, für die Geschäftsführung eigenständige Verhaltensregelungen für den Fall von Befangenheit oder Unvereinbarkeit festzulegen und diese entweder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder in deren Dienstverträgen zu verankern.

(3) Der RH bemängelte, dass bei der ACIB GmbH ebenso wie bei der LCM GmbH in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wesentliche Bestimmungen insbesondere hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten fehlten. Nach Ansicht des RH bestand insbesondere vor dem Hintergrund der Mehrfachrolle der wissenschaftlichen Partner eine besondere Notwendigkeit für entsprechende Regeln.

Der RH empfahl der ACIB GmbH und der LCM GmbH, das Thema Compliance in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. Ferner wäre eine Regelung (etwa in Form eines Compliance-Handbuchs) auszuarbeiten, die alle Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezieht, und diese im Internen Kontrollsystem zu verankern; derart könnten aktuelle Regelungen zur Korruptionsprävention, Befangenheit, Unvereinbarkeit, Verschwiegenheit und zu Nebenbeschäftigungen in diesem Handbuch systematisch zusammengefasst werden.

- 5.3** (1) Laut Stellungnahme der ACIB GmbH sei eine Neufassung der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung mit September 2018 vorgesehen. Die entsprechenden Beschlussfassungen sollten bis spätestens März 2019 vorliegen.

Es bestünden bereits verschiedenste Einzelregelungen zur Korruptionsprävention, Befangenheit, Unvereinbarkeit, Verschwiegenheit sowie zu Nebenbeschäftigungen, und diese seien im Internen Kontrollsystem verankert. Ein entsprechendes Projekt hinsichtlich systematischer Zusammenfassung in einem Compliance-Handbuch sei bereits gestartet worden und solle bis Juni 2019 abgeschlossen werden.

- (2) Die LCM GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Geschäftsführer schon bisher den „Code of Conduct“ für alle Mitarbeiter der LCM GmbH einzuhalten hätten. Eine eigene Compliance Regelung für die Geschäftsführer sei darüber hinaus in Ausarbeitung. Die Empfehlung, das Thema Compliance in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu regeln, werde an den Aufsichtsrat weitergegeben.

## Beratungsgremien

- 6.1** (1) Die ACIB GmbH verfügte über unterschiedliche Beratungsgremien:

a) Das zwischen der ACIB GmbH und ihren Unternehmens- und wissenschaftlichen Partnern im Jahr 2010 abgeschlossene Agreement sah als zentrales Beratungs- und Steuerungsorgan der Gesellschaft ein „Strategy Board“ vor, das die Interessen aller Partner sichern sollte. Dieses Gremium war dafür zuständig, die Entscheidungsorgane der ACIB GmbH – insbesondere die Geschäftsführung – mit Empfehlungen in Angelegenheiten des Forschungsprogramms, des Budgets, der Strategie, der Positionierung als Kompetenzzentrum, der Projektabwicklung und bei der Aufnahme neuer Partner zu beraten. Ihm gehörte je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der einzelnen Unternehmens- und wissenschaftlichen Partner an; im Jahr 2017 umfasste das Strategy Board über 80 Mitglieder.

Auf Basis des Agreements kamen dem Strategy Board Zustimmungsrechte bei der Vergabe exklusiver Lizenzen und bei der Auflösung von Partnerschaften zu; zudem mussten sich die bei der ACIB GmbH eingerichteten Arbeitsbereiche („Areas“) nach den Beschlüssen des Strategy Boards richten bzw. war die interne Organisation von diesem zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Für seine Tätigkeit beschloss das Strategy Board im Jahr 2010 eine Geschäftsordnung. Die laut Geschäftsordnung und Agreement für Beschlüsse des Strategy Boards erforderlichen Präsenzquoten wurden allerdings seit 2014 in der Regel verfehlt und danach durch nachfolgende Umlaufbeschlüsse behoben. Diese Vorgehensweise war u.a. aufgrund der Aussendungen sowie der entsprechenden Kontrolle der Rückläufe arbeitsaufwendig.

Auf Basis des Agreements war es für bestimmte Aufgaben möglich, einen Ausschuss des Strategy Boards zu bilden. Im Jahr 2015 fasste das Strategy Board den Beschluss, nur noch einmal jährlich zu tagen, und trat somit in den Jahren 2016 und 2017 jeweils einmal zu einer Sitzung zusammen. Dies stand im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen des Agreements und der Geschäftsordnung des Strategy Boards, die drei- bis viermal jährlich eine Tagung vorsahen.

b) Seit 2010 war in der ACIB GmbH neben dem Strategy Board auf Basis des Agreements ein weiteres – inhaltlich auf den COMET-Bereich beschränktes – beratendes Gremium, das „Scientific Steering Committee“, eingerichtet. Dieses setzte sich aus der Geschäftsführung der ACIB GmbH sowie den Leitern der Areas, welche die inhaltliche Verantwortung für ein wissenschaftliches Themenfeld in Hinsicht auf Koordinierung und Qualitätssicherung trugen, zusammen und bestand somit in der Regel aus sechs Mitgliedern.

Das Scientific Steering Committee wurde im Jahr 2013 auf Beschluss der Generalversammlung durch einen aus neun Mitgliedern bestehenden wissenschaftlichen Beirat („Scientific Board“) ersetzt; dessen Aufgaben waren – nunmehr bezogen auf die gesamte Gesellschaft – u.a. die Beratung der Gesellschaftsorgane in strategischen und wissenschaftlichen Fragen, die Empfehlung von konkreten Forschungsvorhaben und die Bewertung des wissenschaftlichen Outputs.

Die personelle Zusammensetzung orientierte sich – abweichend vom Vorgängergremium – an den von der ACIB GmbH bearbeiteten Themenfeldern; tatsächlich waren aber weiterhin die Leiter der Areas sowie einzelne fachkundige Leiter von ACIB-Projekten vertreten.<sup>5</sup> Die Geschäftsführung war nicht im Scientific Board vertreten. Eine Geschäftsordnung regelte die Aufgaben und Entscheidungsabläufe

<sup>5</sup> Alle Mitglieder waren Bedienstete von Partneruniversitäten, jedoch über ihre Projektverträge im Rahmen des COMET-Programms mit der ACIB GmbH verbunden. Diese begleiteten die Projekte wissenschaftlich.

sowie das Vorgehen bei Befangenheiten der Mitglieder. Das festgelegte Präsenzquorum wurde in den Jahren 2015 bis 2017 in mehreren Fällen nicht erreicht.

(2) Zur Beratung der Geschäftsführung der LCM GmbH in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Programms und der strategischen Entwicklung der Gesellschaft bestand ein wissenschaftlicher Beirat, das „Scientific Advisory Board“ (bestehend aus vier bis sechs Mitgliedern), der sich seit 2013 aus fünf Personen zusammensetzte und einmal jährlich tagte.

Der Aufsichtsrat und das Scientific Advisory Board der LCM GmbH bildeten zusammen das im Agreement geforderte „Strategy Board“. In der Praxis tagten diese beiden Gremien allerdings nicht gemeinsam, sondern es wurden die Empfehlungen des Scientific Advisory Boards durch die Geschäftsführung an den Aufsichtsrat der LCM GmbH herangetragen.

Das Strategy Board war in der ab 2018 gültigen Fassung des Agreements nicht mehr in dieser Form vorgesehen. Seit 2018 hatte ein wissenschaftlicher Beirat aus vier bis sechs Personen die Geschäftsführung der LCM GmbH in Bezug auf die Steuerung des Forschungsprogramms und bei der Internationalisierung des Zentrums sowie beim Aufbau von internationalen Netzwerken zu unterstützen.

## 6.2

(1) Der RH gab gegenüber der ACIB GmbH zu bedenken, dass eine Mitgliederzahl von über 80 Personen in einem Beratungsgremium die gemeinsame Willensbildung erschwert. Dies zeigte nicht zuletzt die Tatsache, dass die notwendigen Präsenzquoten im Strategy Board in den letzten Jahren nicht mehr erreicht wurden und durch Umlaufbeschlüsse ersetzt werden mussten. Der RH hielt daher das Gremium in seiner Ausformung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für ungeeignet, seinen Aufgaben zweckmäßig nachzukommen.

Der RH empfahl der ACIB GmbH, entsprechende Änderungen hinsichtlich einer Redimensionierung der Mitgliederzahl und der Aufgaben des Strategy Boards (etwa eine Beschränkung der Aufnahme neuer Partner) vorzunehmen und dieses praxistauglicher zu gestalten. Allenfalls könnte auch ein Ausschuss dieses Gremiums – wie dies bereits gemäß Agreement möglich war – dessen Aufgaben teilweise übernehmen.

Ferner bemängelte der RH, dass das Strategy Board der ACIB GmbH, ungeachtet seines ausdrücklich beratenden Charakters, in bestimmten Angelegenheiten Entscheidungsfunktionen wahrnahm. Nach Ansicht des RH stand dies in einem Spannungsverhältnis zur ausschließlichen Entscheidungskompetenz der gesellschaftsrechtlich dafür zuständigen Organe der ACIB GmbH. Der RH wies weiters darauf hin, dass der im Jahr 2015 gefasste Beschluss, nur noch einmal im Jahr zu

tagen, im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen des Agreements und der Geschäftsordnung des Strategy Boards stand.

Der RH empfahl daher der ACIB GmbH, das Agreement und die Geschäftsordnung des Strategy Boards hinsichtlich der Entscheidungsfunktionen und der Tagungshäufigkeit entsprechend anzupassen.

Der RH bemängelte weiters, dass dem Beratungsgremium Scientific Steering Committee der ACIB GmbH ausschließlich die Geschäftsführung und die Leiter der Areas angehörten. Damit oblag im Ergebnis der Geschäftsführung zumindest teilweise die Beratung ihrer selbst. Bezüglich des in weiterer Folge eingerichteten Scientific Boards konnte der RH die Notwendigkeit, die vorhandene wissenschaftliche Kompetenz für die Abstimmung und Qualitätskontrolle unter Beachtung der Gesamtstrategie zu nutzen, nachvollziehen. Der RH wies jedoch darauf hin, dass gerade auf eine zusätzliche Einbindung einer gänzlich unabhängigen Expertise durch nicht mit der ACIB GmbH verbundene Personen verzichtet worden war. Zudem bemängelte der RH die Nichteinhaltung der Präsenzquoten in mehreren Fällen.

Der RH empfahl daher der ACIB GmbH, das Scientific Board durch fachkundige externe und unabhängige Expertinnen und Experten – in Hinblick auf die Aufgabenstellung und die Funktionalität des Gremiums – gezielt zu erweitern. Zudem wäre auf die Einhaltung der Präsenzquoten zu achten.

(2) Der RH wies gegenüber der LCM GmbH kritisch darauf hin, dass bis zum Jahr 2018 das im Agreement geforderte Strategy Board in der Praxis nicht getagt hatte. Er erachtet daher die nunmehrigen Regelungen über den wissenschaftlichen Beirat ab dem Jahr 2018 für zweckmäßig.

### 6.3

Laut Stellungnahme der ACIB GmbH sei eine Neugestaltung der Governance-Strukturen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH im Zuge der Neufassung des Agreements vorgesehen. Eine Verringerung der Größe des bisherigen „Strategy Boards“ (künftig „COMET General Assembly“) erscheine aufgrund des Charakters einer Vollversammlung der COMET-Partner nicht sinnvoll. Den Empfehlungen des RH hinsichtlich Aufgaben und Praxistauglichkeit werde durch Neuordnung der Aufgaben und Etablierung eines Lenkungsausschusses unter Einbeziehung von unabhängigen Fachexpertinnen und -experten Rechnung getragen. Zudem werde die Geschäftsordnung in das Agreement integriert.

## Finanzierung

### Finanzierungsbeiträge

**7.1** (1) Die ACIB GmbH hatte ihren Sitz in Graz und darüber hinaus Standorte in Wien, Tulln und Innsbruck (siehe **TZ 2**). Für die COMET-Förderungsperiode 2015 bis 2019 sicherten die Länder der jeweiligen Standorte programmgemäß insgesamt Mittel in Höhe von maximal 16 % der geplanten förderbaren Gesamtkosten von rd. 65 Mio. EUR – das sind rd. 10,40 Mio. EUR – zu. Davon sagten die Länder Steiermark und Wien je 40 %, Niederösterreich und Tirol je 10 % der Förderungsanteile schriftlich (im „Letter of Commitment“) zu.

In der Regel übernahm das Sitzbundesland des jeweiligen COMET-Zentrums die Förderungsanteile der Länder. Bei Beteiligung mehrerer Länder orientierte sich die Höhe der Landesförderungen an den Beiträgen der Unternehmenspartner aus den jeweiligen Ländern, wobei allfällige internationale Unternehmenspartner dem Sitzbundesland zugerechnet werden konnten. Im COMET-Programmdokument der FFG bzw. in den Vereinbarungen der COMET-Zentren mit den Ländern („Letter of Intent“) war diese Mittelaufteilung nicht geregelt.

Gegenüber der ACIB GmbH hatten sich einzelne Länder als Voraussetzung für ihre Beiträge Mindestbeitragsquoten von Unternehmenspartnern aus ihren jeweiligen Ländern als Auflagen ausbedungen sowie zusätzliche Bedingungen betreffend die Konsortialstruktur eingefordert. Eine Nichterfüllung derartiger Auflagen (z.B. Standortwechsel eines Unternehmenspartners nach außerhalb des fördernden Landes) sah eine aliquote Kürzung oder Rückzahlung der Förderungen des jeweiligen Landes durch die ACIB GmbH vor. Dies stellte – nachdem die ACIB GmbH nicht die Standorte von Unternehmen bestimmen konnte – ein stetes Finanzierungsrisiko für die ACIB GmbH als COMET-Zentrum dar. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Auflagen der laufenden COMET-Förderungsperiode allerdings eingehalten worden.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für eine weitere Förderungsperiode ab dem Jahr 2019 bzw. für die Ausarbeitung des entsprechenden COMET-Förderungsantrags der ACIB GmbH bestanden – nachdem diesbezüglich keine Regelung existierte – unterschiedliche Auffassungen der beteiligten Länder über ihre künftig zu leistenden Beiträge zum COMET-Programm. Neben Vorgaben betreffend die Struktur der ACIB GmbH und die Anzahl der Arbeitsplätze am Standort forderten die Länder vor allem Mindestquoten von Unternehmen des jeweiligen Landes sowie an andere Länder gekoppelte Beitragszahlungen.



Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der COMET-Förderungsantrag für die Folgeperiode noch nicht ausgearbeitet bzw. war eine Einigung über die Beitragsleistungen noch nicht erzielt worden. Für eine COMET-Antragstellung an die FFG war dies allerdings eine Voraussetzung.

(2) Die LCM GmbH hatte ihren Sitz in Linz. Dementsprechend hatte das Land Oberösterreich als einziges Sitzbundesland der LCM GmbH für die COMET-Förderungsperiode 2013 bis 2017 programmgemäß Mittel in Höhe von maximal 16 % der geplanten förderbaren Gesamtkosten von rd. 63 Mio. EUR – das sind rd. 10,08 Mio. EUR – zugesichert. Auch für eine mit dem Jahr 2018 beginnende, weitere vierjährige Förderungsperiode sagte das Land Oberösterreich rd. 8 Mio. EUR zu. Bedingungen für die Beitragsleistungen, wie z.B. Mindestquoten von Unternehmenspartnern – wie etwa bei der ACIB GmbH – lagen nicht vor.

(3) Von den aufzubringenden Finanzierungsbeiträgen der Unternehmen entfielen bei der ACIB GmbH rd. 41 % allein auf die vier größten Unternehmenspartner.

Bei der LCM GmbH steuerten die vier größten Unternehmenspartner gemeinsam lediglich rd. 26 % der Finanzierungsbeiträge bei, davon entfielen rd. 9 % auf den privaten Miteigentümer der LCM GmbH. Die Anteile der übrigen Unternehmenspartner lagen bei der LCM GmbH unter 3 % der Gesamtsumme aller Finanzierungsbeiträge.

## 7.2

Der RH bemängelte, dass im COMET-Programmdokument der FFG bzw. in den Vereinbarungen mit den Ländern („Letter of Intent“) nicht geregelt war, in welchem Ausmaß sich die jeweiligen Länder an der Förderungssumme für COMET-Zentren zumindest zu beteiligen hatten, insbesondere wenn die COMET-Zentren in mehreren Ländern Standorte aufwiesen. Auflagen vonseiten der Länder, wie Mindestbeitragsquoten von Unternehmenspartnern des jeweiligen Landes bzw. die Anzahl der Arbeitsplätze am Standort, führten zu einem laufenden Finanzierungsrisiko, weil bei einer allfälligen Verletzung dieser Auflagen das betroffene COMET-Zentrum zu einer Rückzahlung der jeweiligen Landesförderung verpflichtet werden konnte. Nach Ansicht des RH könnten sich allfällige Regelungen für eine Programmperiode u.a. an den Finanzierungsbeiträgen der Unternehmenspartner aus dem jeweiligen Land orientieren. Zudem könnte in derartigen Fällen ein gemeinsames Schreiben aller Länder („Letter of Commitment“) erstellt werden.

Der RH empfahl der FFG, Regelungen über die Mindestfinanzierung bzw. Aufteilung der COMET-Landesförderungen insbesondere für den Fall zu erwirken, dass COMET-Zentren in mehreren Ländern Standorte aufweisen bzw. sich mehrere Länder mit Finanzierungsbeiträgen beteiligen.

Der RH gab zu bedenken, dass die ACIB GmbH mit ihren Projekten in relativ hohem Ausmaß von den Beiträgen einiger weniger Unternehmen abhängig war. Die Anteile der Finanzierungsbeiträge der Unternehmenspartner der LCM GmbH waren breiter auf mehrere Unternehmen gestreut. Der RH erachtete dies in Hinsicht auf einen möglichen Ausfall eines Unternehmenspartners als zweckmäßig.

Der RH empfahl der ACIB GmbH, eine breitere Streuung der Unternehmenspartner anzustreben, um finanzielle Risiken im Falle möglicher Ausfälle von Unternehmenspartnern kompensieren zu können.

### 7.3

(1) Laut Stellungnahme der ACIB GmbH werde die Empfehlung des RH in der Entwicklung des Antrags für COMET 3 nach Maßgabe der Möglichkeiten und Forschungsziele berücksichtigt. Darüber hinaus werde die ACIB GmbH ab 2020 ein aktives Monitoring von Kooperationsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung von Klumpenrisiken und Beteiligungsfeldern einschließlich Bewertung der jeweiligen Risikostrukturen etablieren, um eine umfassendere Risikosteuerung zu ermöglichen.

(2) Die FFG teilte in ihrer Stellungnahme mit, sich gemeinsam mit den Ressorts um die Umsetzung der Empfehlung zu bemühen.

(3) Das Land Steiermark teilte in seiner Stellungnahme die Einschätzung des RH hinsichtlich eines Finanzierungsrisikos nicht, weil die Länder eine gemeinsame Vereinbarung getroffen hätten, unter welchen Voraussetzungen sich ein Land an einem Kompetenzzentrum finanziell beteiligt. Dies sei dann gegeben, wenn der finanzielle Anteil der hiesigen Unternehmenspartner gemessen am gesamten Unternehmenspartneranteil über 10 % liege, wobei die Anteile der internationalen oder die Anteile von Unternehmenspartnern anderer Länder, die unter der 10 %-Grenze liegen, vom Sitzbundesland übernommen würden. Diese Bedingungen seien den Zentren bei einer eigenen Informationsveranstaltung der FFG rechtzeitig im Vorfeld der jeweiligen Kompetenzzentren-Calls von den zuständigen Landesvertreterinnen und -vertretern mitgeteilt worden.

Außerdem sei ein einheitliches Formular erarbeitet worden, in das diese Informationen vom Projektträger in einer übersichtlichen Form einzutragen gewesen seien. Darüber hinaus hätten zu allen Projektförderungen von Zentren mit finanzieller Beteiligung mehrerer Länder entsprechende Abstimmungsgespräche zwischen den zuständigen Ländervertreterinnen und -vertretern vor Ende der Einreichfrist stattgefunden. Die Letters of Commitment seien in der Steiermark auf Basis eines Beschlusses der Landesregierung ausgestellt und vom zuständigen politischen Referenten unterzeichnet worden. Damit sei für die einreichenden Zentren eine ausreichende Finanzierungssicherheit über den Landesanteil der Steiermark

gegeben. Einer Entscheidung der internationalen Jury sei damit nicht vorgegriffen worden.

#### 7.4

Der RH stellte gegenüber dem Land Steiermark klar, dass er nicht die Voraussetzungen, unter denen sich ein Land an einem Kompetenzzentrum finanziell beteiligen konnte, angesprochen hatte; vielmehr war nicht geregelt, in welchem Ausmaß sich die jeweiligen Länder an der Förderungssumme für COMET-Zentren mindestens zu beteiligen hatten.

Nachdem COMET-Zentren allfällige Auflagen wie Mindestbeitragsquoten von Unternehmenspartnern des jeweiligen Landes bzw. die Anzahl der Arbeitsplätze am Standort nicht steuern konnten und eine Verletzung zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen konnte, sah der RH ein mögliches Risiko als gegeben an.

Der RH hielt daher seine Empfehlungen aufrecht.

## Finanzielle Lage

#### 8.1

(1) Die ACIB GmbH erzielte von 2013 bis 2016 Gewinne von jährlich rd. 0,29 Mio. EUR bis rd. 0,67 Mio. EUR. Aus diesen Gewinnen dotierte die ACIB GmbH u.a. die Gewinnrücklagen, die zum 31. Dezember 2016 rd. 3,21 Mio. EUR betragen. Zusammen mit dem Stammkapital und dem Bilanzgewinn ergab sich damit ein Eigenkapital von rd. 3,70 Mio. EUR bei einer Bilanzsumme von rd. 10,41 Mio. EUR (siehe Tabelle 1).

Das Vermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 setzte sich im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 7,13 Mio. EUR sowie aus dem Anlagevermögen von rd. 1,89 Mio. EUR zusammen. Die betrieblichen Erlöse (rd. +13,8 %) und die betrieblichen Aufwendungen (rd. +13,6 %) stiegen im überprüften Zeitraum nahezu im gleichen Ausmaß an.

**Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapitalentwicklung der ACIB GmbH**

Position	2013	2014	2015	2016	Summe	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR					in %
Erlöse, Erträge (betrieblich)	14,60	18,54	14,47	16,62	<b>64,23</b>	13,8
Aufwendungen (betrieblich)	-14,55	-18,21	-14,12	-16,52	<b>-63,41</b>	13,6
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	-7,90	-8,55	-7,36	-8,21	<b>-32,03</b>	3,9
<i>bezogene Leistungen</i>	-2,05	-4,52	-2,49	-3,46	<b>-12,51</b>	67,8
<b>Betriebserfolg</b>	<b>0,05</b>	<b>0,33</b>	<b>0,35</b>	<b>0,09</b>	<b>0,82</b>	<b>100,1</b>
Finanzerfolg	0,02	0,03	0,01	0,01	<b>0,07</b>	-45,5
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>0,07</b>	<b>0,36</b>	<b>0,36</b>	<b>0,10</b>	<b>0,89</b>	<b>54,4</b>
Steuern, Rücklagenbewegungen, außerordentliche Erträge	0,38	0,26	0,30	0,19	<b>1,13</b>	-50,5
<b>Bilanzgewinn<sup>1</sup></b>	<b>0,45</b>	<b>0,62</b>	<b>0,67</b>	<b>0,29</b>	<b>2,03</b>	<b>-34,5</b>
<b>Entwicklung des Eigenkapitals</b>						
Stammkapital	0,20	0,20	0,20	0,20	-	-
Gewinnrücklagen	2,23	2,41	2,72	3,21	-	44,2
Bilanzgewinn	0,45	0,62	0,67	0,29	-	-34,5
<b>Eigenkapital</b>	<b>2,88</b>	<b>3,23</b>	<b>3,59</b>	<b>3,70</b>	<b>-</b>	<b>28,8</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die ACIB GmbH übertrug die jährlichen Bilanzgewinne in die Gewinnrücklagen und wies dadurch keinen Gewinnvortrag auf.

Quelle: ACIB GmbH

Die Summe der jährlichen Bilanzgewinne der ACIB GmbH von 2013 bis 2016 betrug rd. 2,03 Mio. EUR, davon betrug z.B. die Summe der Bildungs- und Forschungsprämien rd. 1,69 Mio. EUR bzw. rd. 83 % der Summe der jährlichen Bilanzgewinne.<sup>6</sup>

(2) Die LCM GmbH erzielte von 2013 bis 2016 Jahresgewinne von rd. 0,20 Mio. EUR bis rd. 1,00 Mio. EUR. Diese Gewinne bildeten zusammen mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren den jeweiligen Bilanzgewinn. Die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen der LCM GmbH blieben im überprüften Zeitraum unverändert, das Eigenkapital, bestehend aus Stammkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und dem Bilanzgewinn, betrug zum 31. Dezember 2016 rd. 6,04 Mio. EUR bei einer Bilanzsumme von rd. 14,80 Mio. EUR (siehe Tabelle 2).

<sup>6</sup> Unternehmen konnten dabei z.B. für Aufwendungen in Forschung und experimentelle Entwicklung eine Forschungsprämie in Anspruch nehmen. Die Forschungsprämie betrug 12 % (ab 1. Jänner 2018: 14 %) der gesamten Forschungsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres. Der Antrag konnte beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Für die im betrieblichen Interesse gelegene externe Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten konnten Unternehmen zudem eine Bildungsprämie in Höhe von 6 % der unmittelbaren Aus- und Weiterbildungsaufwendungen beanspruchen. Die Bildungsprämie wurde mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 gestrichen und war letztmalig für die Wirtschaftsjahre vorgesehen, die vor 2016 begonnen hatten.

Das Vermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 setzte sich im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 12,40 Mio. EUR sowie aus den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von rd. 1,04 Mio. EUR zusammen. Die betrieblichen Erträge und die betrieblichen Aufwendungen stiegen in den Jahren 2014 und 2015 an, verringerten sich aber im Jahr 2016 um rd. 6 % (Erträge) bzw. um rd. 11 % (Aufwendungen) gegenüber 2013 (siehe Tabelle 2).

Die Summe der Jahresgewinne der LCM GmbH von 2014 bis 2016 betrug rd. 2,46 Mio. EUR, davon betrug die Summe der Bildungs- und Forschungsprämien rd. 1,97 Mio. EUR bzw. rd. 80 % der Summe der jährlichen Bilanzgewinne.<sup>7</sup>

**Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung und Eigenkapitalentwicklung der LCM GmbH**

Position	2013	2014	2015	2016	Summe	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR					in %
Erlöse, Erträge (betrieblich)	16,46	18,07	17,35	15,43	<b>67,31</b>	-6,2
Aufwendungen (betrieblich)	-16,30	-17,32	-16,71	-14,50	<b>-64,83</b>	-11,0
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	-5,38	-6,27	-6,68	-6,55	<b>-24,88</b>	21,8
<i>bezogene Leistungen</i>	-9,19	-9,20	-7,95	-6,32	<b>-32,66</b>	-31,2
<b>Betriebserfolg</b>	<b>0,16</b>	<b>0,75</b>	<b>0,63</b>	<b>0,93</b>	<b>2,48</b>	<b>484,6</b>
Finanzerfolg	0,01	0,03	0,05	0,03	<b>0,12</b>	138,6
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>0,17</b>	<b>0,78</b>	<b>0,68</b>	<b>0,96</b>	<b>2,60</b>	<b>458,7</b>
Steuern, Rücklagenbewegungen, außerordentliche Erträge	0,03	0,00	0,00	0,03	<b>0,06</b>	14,1 <sup>1</sup>
<b>Jahresgewinn</b>	<b>0,20</b>	<b>0,78</b>	<b>0,68</b>	<b>1,00</b>	<b>2,66</b>	<b>397,3</b>
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	3,02	3,22	4,00	4,68	–	–
<b>Bilanzgewinn inkl. Gewinnvortrag</b>	<b>3,22</b>	<b>4,00</b>	<b>4,68</b>	<b>5,68</b>	–	–
<b>Entwicklung des Eigenkapitals</b>						
Stammkapital	0,10	0,10	0,10	0,10	–	–
Kapitalrücklage	0,08	0,08	0,08	0,08	–	–
Gewinnrücklagen	0,18	0,18	0,18	0,18	–	–
Bilanzgewinn	3,22	4,00	4,68	5,68	–	76,3
<b>Eigenkapital</b>	<b>3,58</b>	<b>4,36</b>	<b>5,04</b>	<b>6,04</b>	–	<b>68,6</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die Veränderung von 14,1 % ergibt sich aus den genauen Werten der Jahre 2013 und 2016. In der Tabelle sind gerundete Werte dargestellt.

Quelle: LCM GmbH

<sup>7</sup> Aufgrund einer Umstellung im Ausweis der Forschungsprämie war im Jahr 2013 keine Forschungsprämie enthalten.

(3) Die ACIB GmbH tätigte in den Jahren 2013 bis 2016 rund viermal so hohe Investitionen ins Anlagevermögen (z.B. Geräte) wie die LCM GmbH. Die Buchwerte des Anlagevermögens stiegen im überprüften Zeitraum bei der ACIB GmbH um rd. 14 %, während bei der LCM GmbH die Abschreibungen höher als die Neuinvestitionen waren und die Buchwerte daher um rd. 61 % sanken:

**Tabelle 3: Entwicklung des Anlagevermögens der ACIB GmbH und der LCM GmbH**

Gesellschaft	Buchwert 31. Dezember 2012	Zugänge 2013 bis 2016	Abschreibungen <sup>1</sup> 2013 bis 2016	Buchwert 31. Dezember 2016	Veränderung in %
in 1.000 EUR					in %
<b>ACIB GmbH</b>					
immaterielles Anlagevermögen	95	192	-178	109	15,1
Sachanlagen	1.567	2.932	-2.714	1.785	13,9
<b>Anlagevermögen ACIB GmbH<sup>2</sup></b>	<b>1.662</b>	<b>3.124</b>	<b>-2.892</b>	<b>1.894</b>	<b>14,0</b>
<b>LCM GmbH</b>					
immaterielles Anlagevermögen	187	160	-310	37	-80,1
Sachanlagen	564	626	-933	257	-54,4
<b>Anlagevermögen LCM GmbH<sup>2</sup></b>	<b>751</b>	<b>786</b>	<b>-1.243</b>	<b>294</b>	<b>-60,8</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die Abschreibungen beinhalten auch die Buchwerte von ausgeschiedenen Anlagen.

<sup>2</sup> Entwicklung des Anlagevermögens – ausgenommen Finanzanlagen beginnend mit dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2012. Die Zukäufe bzw. Zugänge und die Abschreibungen der Jahre 2013 bis 2016 sind in einer Summe zusammengefasst.

Quellen: ACIB GmbH; LCM GmbH

Gemessen an den gesamten betrieblichen Aufwendungen 2013 bis 2016 betragen die Zugänge bzw. Zukäufe der ACIB GmbH ins Anlagevermögen rd. 5 % (betriebliche Aufwendungen rd. 63,41 Mio. EUR) bzw. bei der LCM GmbH rd. 1 % (betriebliche Aufwendungen rd. 64,83 Mio. EUR). Die Abschreibungen betragen im gleichen Zeitraum rd. 5 % (ACIB GmbH) bzw. rd. 2 % (LCM GmbH). Diese vergleichsweise geringen Neuinvestitionen und Abschreibungen der LCM GmbH waren durch die umfangreiche Nutzung von Infrastruktur des wichtigsten wissenschaftlichen Partners, der Universität Linz, begründet.

## 8.2

Der RH beurteilte die finanzielle Situation der ACIB GmbH und der LCM GmbH – unter Berücksichtigung ihrer Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln – aufgrund der erwirtschafteten Gewinne und der Eigenkapitalsituation stabil, wobei die LCM GmbH aufgrund der höheren Bilanzgewinne und des dadurch resultierenden

höheren Eigenkapitals in einer etwas günstigeren Lage als die ACIB GmbH war. Beide Gesellschaften erzielten im überprüften Zeitraum positive Jahresergebnisse.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass bei beiden Gesellschaften der Bilanzgewinn zum überwiegenden Teil aufgrund der gewährten Bildungs- und Forschungsprämien entstand.

Der RH hielt weiters fest, dass insbesondere bei der LCM GmbH – durch die umfangreiche Nutzung von Infrastruktur der Universität Linz – die Zukäufe von Anlagevermögen bzw. die sich daraus ergebenden Abschreibungen im Verhältnis zu den gesamten betrieblichen Aufwendungen gering waren.

## Betriebliche Erträge

### 9.1

(1) Die betrieblichen Erträge (Erlöse) der ACIB GmbH stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 14,60 Mio. EUR auf rd. 16,62 Mio. EUR bzw. um rd. 14 % (siehe Tabelle 4). Den höchsten Wert erreichten sie im Jahr 2014 mit rd. 18,54 Mio. EUR. Die erste fünfjährige COMET-Förderungsperiode für die ACIB GmbH endete mit 31. Dezember 2014. Unter Ausnutzung der förderbaren Gesamtkosten konnten – gemäß Förderungsvertrag – gegen Ende der Förderungsperiode auch die Förderungen und Leistungen der Unternehmenspartner im COMET-Bereich gesteigert werden.

Die wesentlichsten Steigerungen wiesen die Sachleistungen der COMET-Unternehmenspartner auf, die sich von rd. 1,42 Mio. EUR auf rd. 2,84 Mio. EUR verdoppelten. Die Förderungen im „Non-COMET“-Bereich stiegen von rd. 0,55 Mio. EUR auf rd. 1,18 Mio. EUR und somit auf mehr als das Doppelte.

Die nachfolgende Tabelle stellt die betrieblichen Erträge der ACIB GmbH detaillierter dar:

**Tabelle 4: Mittelherkunft und betriebliche Erträge der ACIB GmbH**

Mittelherkunft	2013	2014	2015	2016	Summe	Anteil an den betrieblichen Erträgen	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR					in %	
COMET Bundesförderungen (FFG)	4,70	6,15	4,00	4,61	<b>19,46</b>	30,3	-2,0
COMET Landesförderungen <sup>1</sup>	2,31	3,04	1,99	2,30	<b>9,64</b>	15,0	-0,3
COMET Leistungen der wissenschaftlichen Partner	0,66	0,85	0,62	0,72	<b>2,85</b>	4,5	10,3
<b>Summe COMET Förderungen</b>	<b>7,67</b>	<b>10,04</b>	<b>6,61</b>	<b>7,63</b>	<b>31,95</b>	<b>49,8</b>	<b>-0,5</b>
Geldleistungen COMET Unternehmenspartner	4,09	4,76	4,07	4,08	<b>17,00</b>	26,5	-0,3
Sachleistungen COMET Unternehmenspartner	1,42	2,71	1,85	2,84	<b>8,83</b>	13,7	99,6
<b>Summe Leistungen COMET Unternehmenspartner</b>	<b>5,51</b>	<b>7,47</b>	<b>5,92</b>	<b>6,92</b>	<b>25,83</b>	<b>40,2</b>	<b>25,5</b>
<b>Erträge Bereich COMET</b>	<b>13,18</b>	<b>17,51</b>	<b>12,53</b>	<b>14,55</b>	<b>57,78</b>	<b>90,0</b>	<b>10,4</b>
„Non-COMET“ Förderungen <sup>2</sup>	0,55	0,45	0,80	1,18	<b>2,98</b>	4,6	114,6
„Non-COMET“-Umsatzerlöse	0,40	0,12	0,53	0,33	<b>1,38</b>	2,2	-17,6
<b>Erträge Bereich „Non-COMET“</b>	<b>0,95</b>	<b>0,57</b>	<b>1,33</b>	<b>1,51</b>	<b>4,36</b>	<b>6,8</b>	<b>59,2</b>
Prämien: Forschungsprämie, Bildungsprämie <sup>3</sup>	0,40	0,45	0,49	0,35	<b>1,69</b>	2,6	-12,7
sonstige betriebliche Erträge	0,07	0,01	0,12	0,21	<b>0,40</b>	0,6	198,2
<b>Summe Prämien und sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>0,47</b>	<b>0,46</b>	<b>0,61</b>	<b>0,56</b>	<b>2,09</b>	<b>3,2</b>	<b>18,3</b>
<b>Summe betriebliche Erträge</b>	<b>14,60</b>	<b>18,54</b>	<b>14,47</b>	<b>16,62</b>	<b>64,23</b>	<b>100,0</b>	<b>13,8</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die ACIB GmbH erhielt im überprüften Zeitraum Landesförderungen vom Land Steiermark (rd. 45,4 %), vom Land Wien (rd. 40,1 %), vom Land Tirol (rd. 10,0 %) und vom Land Niederösterreich (rd. 4,5 %).

<sup>2</sup> beinhaltet bspw. EU-Mittel und FFG-Mittel aufgrund von Projektförderungen

<sup>3</sup> Die Bildungsprämie betrug für 2013 bis 2015 insgesamt 5.650,63 EUR; 2016 fiel keine Bildungsprämie an.

Quelle: ACIB GmbH

Die Erträge des COMET-Bereichs der ACIB GmbH betragen von 2013 bis 2016 insgesamt rd. 57,78 Mio. EUR und damit rd. 90 % der betrieblichen Erträge.

Der „Non-COMET“-Bereich erzielte in diesem Zeitraum Erträge von rd. 4,36 Mio. EUR bzw. rd. 7 %; davon entfielen auf „Non-COMET“-Förderungen rd. 2,98 Mio. EUR bzw. rd. 5 %. Die „Non-COMET“-Umsatzerlöse der ACIB GmbH betragen insgesamt rd. 1,38 Mio. EUR.



Im überprüften Zeitraum stellten in der ACIB GmbH neben den COMET-Förderungen von insgesamt rd. 31,95 Mio. EUR noch die „Non-COMET“-Förderungen (rd. 2,98 Mio. EUR) sowie die Forschungs- und Bildungsprämien (rd. 1,69 Mio. EUR) Erträge aus öffentlichen Mitteln dar. Diese betragen insgesamt rd. 36,62 Mio. EUR bzw. rd. 57 % der gesamten betrieblichen Erträge der ACIB GmbH in den Jahren 2013 bis 2016.

(2) Die betrieblichen Erträge der LCM GmbH sanken im überprüften Zeitraum von rd. 18,07 Mio. EUR (2014) auf rd. 15,43 Mio. EUR (2016). Deren Rückgang um rd. 6 % seit 2013 korrespondierte mit einem Rückgang der betrieblichen Aufwendungen von 11 %. Die wesentlichsten Steigerungen wiesen die „Non-COMET“-Umsatzerlöse auf, die sich von rd. 1,78 Mio. EUR auf rd. 3,51 Mio. EUR fast verdoppelten. Der Anstieg der sonstigen Erträge von rd. 0,03 auf 0,91 Mio. EUR war durch eine Umstellung im Ausweis der Forschungsprämie – und einem dadurch entsprechend niedrigen Wert im Jahr 2013 – begründet.

Die Erträge des COMET-Bereichs verringerten sich von 2013 auf 2016 um rd. 21 %. Dies lag u.a. daran, dass die COMET-Förderungsperiode für die LCM GmbH den Zeitraum von 2013 bis 2017 betraf und die förderbaren Gesamtkosten gemäß Förderungsvertrag über diesen Zeitraum mit insgesamt 63 Mio. EUR begrenzt waren.

Die nachfolgende Tabelle stellt die betrieblichen Erträge der LCM GmbH detailliert dar:

**Tabelle 5: Mittelherkunft und betriebliche Erträge der LCM GmbH**

Mittelherkunft	2013	2014	2015	2016	Summe	Anteil an den betrieblichen Erträgen	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR					in %	
COMET Bundesförderungen (FFG)	4,22	3,84	3,85	3,44	<b>15,35</b>	22,8	-18,5
COMET Landesförderungen <sup>1</sup>	2,11	1,92	1,92	1,72	<b>7,68</b>	11,4	-18,5
COMET Leistungen der wissenschaftlichen Partner	0,70	0,66	0,57	0,57	<b>2,49</b>	3,7	-19,0
<b>Summe COMET Förderungen</b>	<b>7,03</b>	<b>6,42</b>	<b>6,34</b>	<b>5,73</b>	<b>25,52</b>	<b>37,9</b>	<b>-18,5</b>
Geldleistungen COMET Unternehmenspartner	3,90	4,33	3,87	3,22	<b>15,32</b>	22,8	-17,4
Sachleistungen COMET Unternehmenspartner	2,82	2,98	2,74	1,97	<b>10,51</b>	15,6	-30,0
<b>Summe Leistungen COMET Unternehmenspartner</b>	<b>6,72</b>	<b>7,31</b>	<b>6,61</b>	<b>5,19</b>	<b>25,83</b>	<b>38,4</b>	<b>-22,6</b>
<b>Erträge Bereich COMET</b>	<b>13,75</b>	<b>13,73</b>	<b>12,95</b>	<b>10,92</b>	<b>51,35</b>	<b>76,3</b>	<b>-20,5</b>
„Non-COMET“ Förderungen <sup>2</sup>	0,90	1,59	0,09	0,10	<b>2,68</b>	4,0	-89,4
„Non-COMET“-Umsatzerlöse	1,78	2,08	3,40	3,51	<b>10,76</b>	16,0	97,3
<b>Erträge Bereich „Non-COMET“</b>	<b>2,68</b>	<b>3,67</b>	<b>3,49</b>	<b>3,61</b>	<b>13,44</b>	<b>20,0</b>	<b>34,5</b>
Prämien: Forschungsprämie, Bildungsprämie <sup>3</sup>	0,00	0,57	0,64	0,76	<b>1,97</b>	2,9	–
sonstige betriebliche Erträge	0,03	0,10	0,26	0,15	<b>0,54</b>	0,8	426,3
<b>Summe Prämien und sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>0,03</b>	<b>0,67</b>	<b>0,90</b>	<b>0,91</b>	<b>2,51</b>	<b>3,7</b>	<b>&gt;100</b>
<b>Summe betriebliche Erträge</b>	<b>16,46</b>	<b>18,07</b>	<b>17,35</b>	<b>15,43</b>	<b>67,31</b>	<b>100,0</b>	<b>-6,2</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die LCM GmbH erhielt Landesförderungen nur vom Land Oberösterreich.

<sup>2</sup> beinhaltet bspw. EU-Mittel und FFG-Mittel aufgrund von Projektförderungen

<sup>3</sup> Die Bildungsprämie betrug für 2013 bis 2015 insgesamt 10.862,47 EUR; 2016 war keine Bildungsprämie enthalten. Aufgrund einer Umstellung im Ausweis der Forschungsprämie ist in der Gewinn- und Verlustrechnung 2013 keine Forschungsprämie enthalten.

Quelle: LCM GmbH

Die Erträge des COMET-Bereichs der LCM GmbH betragen von 2013 bis 2016 insgesamt rd. 51,35 Mio. EUR und damit rd. 76 % der betrieblichen Erträge.

Der „Non-COMET“-Bereich erzielte Erträge von rd. 13,44 Mio. EUR bzw. 20 %, davon entfiel mit rd. 10,76 Mio. EUR bzw. 16 % der überwiegende Teil auf „Non-COMET“-Umsatzerlöse. Weitere Erträge bildeten die Forschungs- und Bildungsprämien (rd. 3 %) und sonstige betriebliche Erträge (rd. 1 %).

In der LCM GmbH setzten sich die Erträge aus öffentlichen Mitteln aus den gleichen Positionen wie bei der ACIB GmbH zusammen. Die COMET-Förderungen betragen dabei im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 25,52 Mio. EUR, die „Non-COMET“-Förderungen rd. 2,68 Mio. EUR und die Forschungs- und Bildungsprämien rd. 1,97 Mio. EUR. Die Erträge aus öffentlichen Mitteln lagen daher bei insgesamt rd. 30,17 Mio. EUR bzw. bei rd. 45 % der gesamten betrieblichen Erträge der LCM GmbH in den Jahren 2013 bis 2016.

(3) Die ACIB GmbH und die LCM GmbH erzielten zudem Erlöse aus der Verwertung von Patenten und Lizenzen bzw. Abgeltungen für die Übertragung von IP-Rechten. Diese waren innerhalb des COMET-Bereichs gering: Sie betragen bei der ACIB GmbH zwischen 2013 und 2017 rd. 95.000 EUR und bei der LCM GmbH rd. 33.000 EUR. Beide Gesellschaften unterlagen zudem einem gesellschaftsrechtlichen Gewinnausschüttungsverbot an die Eigentümer.

Das COMET-Programmdokument der FFG enthielt – ebenso wie die Förderungsverträge – keine verbindlichen Bestimmungen in Hinblick auf die Verrechnung von Verwertungserlösen. Die FFG hielt – u.a. auf eine entsprechende Anfrage der ACIB GmbH hin – in ihrem rechtlich nicht bindenden Leitfaden zum Berichtswesen fest, dass von den förderbaren Kosten die Einnahmen aus der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungsergebnissen maximal in Höhe der Projektkosten abzuziehen waren. Darüber liegende Erlösanteile standen den COMET-Zentren für andere Forschungsprojekte zur Verfügung.

Sowohl die ACIB GmbH als auch die LCM GmbH zogen nach den Feststellungen des RH in der laufenden Förderungsperiode ihre Erlöse aus der Verwertung von Forschungsergebnissen von den förderbaren Kosten ab und reduzierten somit die förderbaren Gesamtkosten einer Förderungsperiode.

## 9.2

Der RH wies auf die Zusammensetzung der Erträge – als Folge unterschiedlicher Umsatzerlöse im „Non-COMET“-Bereich – hin. Dadurch war der Anteil an öffentlichen Mitteln – gemessen an den gesamten betrieblichen Erträgen – bei der ACIB GmbH mit rd. 57 % deutlich höher als bei der LCM GmbH mit rd. 45 %. Die ACIB GmbH erzielte rd. 90 % ihrer betrieblichen Erträge aus dem COMET-Bereich, die LCM GmbH hingegen rd. 76 %.

**Der RH empfahl der ACIB GmbH, vermehrt Umsatzerlöse im „Non-COMET“-Bereich anzustreben, um die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln zu verringern.**

Der RH hielt fest, dass die ACIB GmbH und die LCM GmbH gemäß einem Leitfaden der FFG Erlöse aus der Verwertung von Forschungsergebnissen von den förderbaren Kosten in Abzug brachten. Dies minderte die förderbaren Gesamtkosten

einer Förderungsperiode. Nach Ansicht des RH könnte dies jedoch den Anreiz reduzieren, derartige Erlöse zu erzielen. Der RH wies zudem darauf hin, dass dem Leitfaden der FFG keine rechtlich bindende Wirkung zukam.

Der RH empfahl der FFG zu prüfen, inwieweit COMET-Zentren – unter Beibehaltung des Gewinnausschüttungsverbots – Erlöse aus der Verwertung von Forschungsergebnissen reinvestieren können, um einen nachhaltigen und langfristigen Kompetenzaufbau am Zentrum zu erleichtern.

Ferner empfahl er der FFG, Bestimmungen zur Verwertung von Forschungsergebnissen – unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen – verbindlich zu regeln.

**9.3** (1) Laut Stellungnahme der ACIB GmbH sank der Anteil des COMET-Programms gemäß Jahresabschluss 2017 bereits auf 86 %; eine weitere Steigerung der Umsatzerlöse außerhalb des COMET-Bereichs werde empfehlungsgemäß angestrebt. Aufgrund der grundlagennahen Natur der Forschungstätigkeit würden öffentliche Mittel außerhalb des COMET-Bereichs – insbesondere auch EU-Mittel – weiterhin eine wichtige Finanzierungsquelle darstellen. Eine Reduzierung der Abhängigkeit vom COMET-Programm werde jedenfalls angestrebt.

(2) Laut Stellungnahme der FFG beabsichtige sie, die auf den Kompetenzaufbau bezogene Empfehlung umzusetzen, weil sich im Vergleich mit der derzeitigen Regelung der Anreiz, Erlöse zu erzielen, eventuell erhöhe. Bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen sagte die FFG eine verbindliche Regelung ab der nächsten Ausschreibung im entsprechenden COMET-Regelwerk zu.

## Liquide Mittel und Veranlagungen

**10.1** (1) Die liquiden Mittel der ACIB GmbH befanden sich auf je einem Girokonto und einem Sparkonto bei ausschließlich einem steiermärkischen Kreditinstitut. Eine Risikostreuung auf mehrere Kreditinstitute war dadurch nicht gegeben. Verbindliche und schriftliche Veranlagungsrichtlinien existierten bei der ACIB GmbH nicht.

(2) Die LCM GmbH veranlagte ihre liquiden Mittel auf Giro-, Festgeld- und Terminkonten bei zwei Kreditinstituten. Verbindliche und schriftliche Veranlagungsrichtlinien existierten auch bei der LCM GmbH nicht.

Die Gesellschafter wiesen jedoch mit Gesellschafterbeschluss vom Juni 2015 die Geschäftsführung an, bei der Veranlagung ihrer liquiden Mittel die Bestimmungen des Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetzes<sup>8</sup> anzuwenden.

<sup>8</sup> LGBl. Nr. 52/2014

(3) Die beiden überprüften Gesellschaften erhielten die Bundes- und Landesförderungen aus dem COMET-Programm in halbjährlichen Raten ausbezahlt. Die letzte Rate einer Förderungsperiode in Höhe von 10 % des maximalen Förderungsbetrags war jedoch vertragsgemäß erst nach der erfolgten Prüfung der Endabrechnung der gesamten COMET-Förderungsperiode auszus zahlen. Unter anderem aus diesem Grund war der Aufbau einer Liquiditätsreserve erforderlich, um die laufenden Kosten bis zur Auszahlung der Schlussrate finanzieren zu können. Der Aufbau der Liquiditätsreserve erfolgte bspw. aus den Bilanzgewinnen und aus Vorauszahlungen von Unternehmenspartnern.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der liquiden Mittel der beiden Gesellschaften:

**Tabelle 6: Entwicklung der liquiden Mittel der ACIB GmbH und der LCM GmbH**

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2013 bis 2016
	in Mio. EUR (Stand jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember)					in %
ACIB GmbH <sup>1</sup>	5,67	5,59	3,77	5,30	7,13	25,9
LCM GmbH <sup>2</sup>	4,18	5,36	9,30	10,67	12,40	196,6

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Zusätzlich verfügte die ACIB GmbH von 2012 bis Februar 2016 über eine Anleihe bei einer Bank im Nominale von 400.000 EUR.

<sup>2</sup> Im Wert zum Bilanzstichtag 2012 waren auch die liquiden Mittel der ACCM GmbH enthalten. Diese wurden im Jahr 2013 rückwirkend mit der LCM GmbH verschmolzen.

Quellen: ACIB GmbH; LCM GmbH

Beide Gesellschaften wiesen hohe liquide Mittel auf. Zum Bilanzstichtag 2016 betragen die liquiden Mittel der ACIB GmbH und jene der LCM GmbH etwa das Doppelte ihres Eigenkapitals (ACIB GmbH: rd. 3,70 Mio. EUR, LCM GmbH: rd. 6,04 Mio. EUR). Gemessen an den betrieblichen Aufwendungen 2016 (ACIB GmbH: rd. 16,52 Mio. EUR; LCM GmbH: rd. 14,50 Mio. EUR) betragen die liquiden Mittel bei der ACIB GmbH rd. 43 % und bei der LCM GmbH rd. 85 %.

## 10.2

Der RH wies darauf hin, dass die LCM GmbH gegenüber der ACIB GmbH deutlich mehr liquide Mittel aufwies. Er bemängelte, dass die ACIB GmbH über keine Veranlagungsrichtlinien verfügte und ihre liquiden Mittel bei einem einzigen Kreditinstitut veranlagte, wodurch keine Risikostreuung gegeben war.

Er empfahl der ACIB GmbH, ihre liquiden Mittel nicht nur auf ein Kreditinstitut zu konzentrieren, sondern eine Aufteilung auf zumindest zwei Kreditinstitute vorzunehmen. Weiters empfahl er der ACIB GmbH, eine Veranlagungsrichtlinie für eine risikoaverse Finanzgebarung – in Orientierung an entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen – zu erarbeiten.

- 10.3** Laut Stellungnahme der ACIB GmbH werde sie den Empfehlungen Rechnung tragen und bis spätestens Juni 2019 eine entsprechende Richtlinie erarbeiten und in Kraft setzen. Die ACIB GmbH gehe zudem aufgrund des Haftungsrücklasses der Förderungsgesellschaften für 2019 von einer signifikanten Reduktion der Liquiditätsreserven aus; eine Änderung der Veranlagungspolitik sei damit erst ab 2020 von hoher Relevanz.

## Organisation

### Geschäftsführung und Beschäftigte

- 11.1** (1) Die ACIB GmbH wurde seit ihrer Gründung im Jahr 2010 bis April 2014 durch zwei und in weiterer Folge durch einen Geschäftsführer vertreten. Die Bestellungen im Jahr 2010 erfolgten ordnungsgemäß aufgrund von Ausschreibungen.<sup>9</sup>

Der Vertrag des Geschäftsführers orientierte sich im Wesentlichen an den gesetzlich vorgesehenen Vertragsschablonen, wich allerdings in einigen Punkten davon ab. Beispielsweise war das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, die Zeitpunkte für die Auszahlungen der Entgelte variierten und bezüglich Prämien wurden keine Vereinbarungen oder Begrenzungen festgelegt.<sup>10</sup>

Weiters sah der Vertrag des Geschäftsführers automatische Wertanpassungen des Entgelts im Rahmen des „Kollektivvertrags für ArbeitnehmerInnen der Universitäten“ vor. Dies ging über die Regelungen in den Vertragsschablonen hinaus.

Die Bezüge des Geschäftsführers lagen unter dem im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz<sup>11</sup> geregelten höchsten Gesamtjahresbezug.

- (2) Die LCM GmbH wurde bis August 2014 durch einen und in weiterer Folge durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Bestellung des zweiten Geschäftsführers erfolgte im Mai 2014 nach einer öffentlichen Ausschreibung.

<sup>9</sup> Gemäß § 15 Abs. 6 Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2002, unterlag die Gebarung der Universitäten, der von ihnen gemäß § 10 Abs. 1 gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine sowie jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile die Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 % hält, der Prüfung durch den Rechnungshof. Dadurch kam gemäß § 1 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, zur Anwendung.

<sup>10</sup> Vertragsschablonen hatten dabei alle Elemente vorzusehen, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern von Leitungsorganen aufgenommen werden dürfen. Neben der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998, war für die ACIB GmbH die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, maßgeblich, weil die finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark größer war als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften (vor allem über die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, siehe [TZ 2](#)).

<sup>11</sup> LGBl. Nr. 152/2014

Die Verträge der Geschäftsführer waren befristet und orientierten sich im Wesentlichen an den gesetzlich vorgesehenen Vertragsschablonen.<sup>12</sup> Die Verträge folgten darüber hinaus den kollektivvertraglichen Wertanpassungen der Metallindustrie. Dies ging über die Regelungen in den Vertragsschablonen hinaus.

Die Bezüge der Geschäftsführer lagen unter den in der Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung geregelten höchsten Gesamtjahresbezügen.

(3) Das COMET-Programmdokument der FFG sah u.a. vor, dass COMET-Zentren einen Kompetenzaufbau am Zentrum sicherzustellen haben. In diesem Sinne waren entsprechende Humanressourcen am Zentrum aufzubauen. Die LCM GmbH beabsichtigte u.a. in ihrem Agreement, ihre Mechatronik-Kompetenzen im Zentrum zu bündeln.

Die Personalstände der ACIB GmbH und der LCM GmbH veränderten sich im überprüften Zeitraum – mit Schwankungen in den Jahren 2014 und 2015 – insgesamt nur geringfügig. Auch der Anteil des wissenschaftlichen Personals war bei beiden Gesellschaften mit rd. 87 % (ACIB GmbH) bzw. rd. 88 % (LCM GmbH) ähnlich:

---

<sup>12</sup> Für die LCM GmbH war diesbezüglich die Oö. Landes-Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 113/2001, maßgeblich, nachdem die finanzielle Beteiligung des Landes Oberösterreich größer war als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften (siehe [TZ 2](#)).

**Tabelle 7: Personalstände der ACIB GmbH**

Beschäftigtenkategorie	2013	2014	2015	2016	Anteil männlich/ weiblich 2016	Anteil an der Summe ACIB GmbH 2016
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten				in %	
<b>Geschäftsführung</b>	<b>2,00</b>	<b>1,75</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>		<b>0,7</b>
<i>davon</i>						
<i>männlich</i>	2,00	1,75	1,00	1,00	100,0	–
<i>weiblich</i>	–	–	–	–	–	–
<b>Administration</b>	<b>13,99</b>	<b>15,06</b>	<b>15,29</b>	<b>17,99</b>		<b>12,5</b>
<i>davon</i>						
<i>männlich</i>	1,50	1,91	2,63	3,71	20,6	–
<i>weiblich</i>	12,49	13,15	12,66	14,28	79,4	–
<b>Wissenschaft</b>	<b>129,26</b>	<b>138,98</b>	<b>117,91</b>	<b>124,43</b>		<b>86,8</b>
<i>davon</i>						
<i>männlich</i>	55,15	58,81	50,39	60,20	48,4	–
<i>weiblich</i>	74,11	80,17	67,52	64,23	51,6	–
<b>Summe ACIB GmbH</b>	<b>145,25</b>	<b>155,79</b>	<b>134,20</b>	<b>143,42</b>		<b>100,0</b>
<i>davon</i>						
<i>männlich</i>	58,65	62,47	54,02	64,91	45,3	–
<i>weiblich</i>	86,60	93,32	80,18	78,51	54,7	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: ACIB GmbH



**Tabelle 8: Personalstände der LCM GmbH**

Beschäftigtenkategorie	2014	2015	2016	Anteil männlich/ weiblich 2016	Anteil an der Summe LCM GmbH 2016
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten			in %	
<b>Geschäftsführung</b>	<b>1,42</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>	<b>100,0</b>	<b>2,2</b>
<i>davon</i>					
<i>männlich</i>	1,42	2,00	2,00	100,0	–
<i>weiblich</i>	–	–	–	–	–
<b>Administration</b>	<b>9,01</b>	<b>9,64</b>	<b>8,43</b>	<b>100,0</b>	<b>9,4</b>
<i>davon</i>					
<i>männlich</i>	3,00	3,00	2,58	30,6	–
<i>weiblich</i>	6,01	6,64	5,85	69,4	–
<b>Wissenschaft</b>	<b>81,54</b>	<b>82,92</b>	<b>79,20</b>	<b>100,0</b>	<b>88,4</b>
<i>davon</i>					
<i>männlich</i>	76,98	77,53	73,17	92,4	–
<i>weiblich</i>	4,56	5,39	6,03	7,6	–
<b>Summe LCM GmbH</b>	<b>91,97</b>	<b>94,56</b>	<b>89,63</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>
<i>davon</i>					
<i>männlich</i>	81,40	82,53	77,75	86,7	–
<i>weiblich</i>	10,57	12,03	11,88	13,3	–

Rundungsdifferenzen möglich

Im Jahr 2013 erfolgte die Verschmelzung der ACCM GmbH mit der LCM GmbH; für das Jahr 2013 liegen die Werte für Vollbeschäftigungsäquivalente daher in dieser Form nicht vor.

Quelle: LCM GmbH

Deutliche Unterschiede zeigten sich im Frauenanteil. Dieser lag bei der ACIB GmbH mit rd. 55 % wesentlich über jenem der LCM GmbH mit rd. 13 %. Der Frauenanteil beim wissenschaftlichen Personal betrug bei der ACIB GmbH rd. 52 % und bei der LCM GmbH vergleichsweise 8 %. Beim administrativen Personal war der Frauenanteil mit rd. 79 % (ACIB GmbH) bzw. rd. 69 % (LCM GmbH) im Vergleich dazu hoch.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Gesellschaften zeigte sich in der Gesamtzahl der Beschäftigten. Die ACIB GmbH beschäftigte im Jahr 2016 um rd. 60 % mehr Personal als die LCM GmbH, obwohl die betrieblichen Erträge und die betrieblichen Aufwendungen bei der ACIB GmbH (rd. 16,62 Mio. EUR und rd. 16,52 Mio. EUR) nur geringfügig höher waren als bei der LCM GmbH (rd. 15,43 Mio. EUR bzw. rd. 14,50 Mio. EUR). Dadurch musste die LCM GmbH mehr Forschungsleistung extern zukaufen als die ACIB GmbH (siehe auch **TZ 19**).

## 11.2

Der RH bemängelte, dass der Vertrag des Geschäftsführers der ACIB GmbH in einigen Punkten von den gesetzlich vorgesehenen Vertragsschablonen abwich. Beispielsweise war das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden. Zudem sahen die Verträge beider Gesellschaften über die landesrechtlichen Bestimmungen hinausgehende automatische, kollektivvertragsabhängige Wertanpassungen des Entgelts vor.

Der RH empfahl daher der ACIB GmbH, sich – bei Neufassungen oder Adaptierungen von Verträgen für Leitungsorgane – an den gesetzlich vorgesehenen Vertragsschablonen zu orientieren.

Er empfahl zudem der ACIB GmbH und der LCM GmbH, die vertraglich vereinbarten Gesamtjahresbezüge grundsätzlich als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich automatisch (bspw. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der jeweiligen Branche) anzupassen.

Der RH wies auf den niedrigen Frauenanteil beim wissenschaftlichen Personal der LCM GmbH sowie auf die – im Vergleich zur ACIB GmbH – deutlich geringere Anzahl an Beschäftigten bei der LCM GmbH hin. Diese geringere Anzahl an Beschäftigten führte u.a. dazu, dass ein Teil der Ressourcen zur Erbringung der Forschungsleistungen der LCM GmbH extern zugekauft werden musste.

Er empfahl der LCM GmbH, im wissenschaftlichen Bereich – unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationen – auf eine Erhöhung des Frauenanteils zu achten.

Ferner empfahl der RH der LCM GmbH, nach Maßgabe von Kosten–Nutzen–Überlegungen verstärkt eigenes wissenschaftliches Personal zu beschäftigen, um – gemäß dem COMET–Programmdokument – einen entsprechenden Kompetenzaufbau am Zentrum sicherzustellen.

## 11.3

(1) Laut Stellungnahme der ACIB GmbH werde sie den Empfehlungen des RH bei Neufassung oder Adaptierungen von Verträgen Rechnung tragen.

(2) Die LCM GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung bezüglich der vertraglich vereinbarten Gesamtjahresbezüge zur Kenntnis. Sie habe bereits verschiedenste Personalmaßnahmen gesetzt, um den Frauenanteil im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen. Diese Maßnahmen würden weitergeführt und forciert. Zudem werde in der Förderungsphase 2018 – 2021 verstärkt wissenschaftliches Personal – bevorzugt Frauen – beschäftigt, um den Kompetenzaufbau am Zentrum sicherzustellen.

## Prämien

### 12.1

(1) Die ACIB GmbH gewährte im überprüften Zeitraum vereinzelt Prämien für den Geschäftsführer, ebenso wie für die Prokuristinnen und den Prokuristen: Für das Jahr 2014 erhielt der Geschäftsführer einmalig eine Prämie in Höhe von 1,5 Bruttomonatsgehältern; eine Prokuristin, der Prokurist sowie eine Mitarbeiterin bekamen eine Prämie in Höhe von einem Bruttomonatsgehalt.

Zudem beschloss die ACIB GmbH in einer Betriebsvereinbarung, für besondere Leistungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Prämien zu gewähren. Diese lagen in der Regel zwischen 600 EUR und 1.000 EUR für ein Jahr; die Maßnahme war insgesamt mit 10.000 EUR begrenzt. Die Zuteilung erfolgte nach rechnerisch ermittelten Kriterien mit Beschluss des Aufsichtsrats.

(2) Die LCM GmbH gewährte jährlich betraglich gedeckelte Prämien (in Form von variablen Gehaltsbestandteilen) für einen Geschäftsführer in Höhe von einem halben bis zu einem Bruttomonatsgehalt bzw. für den zweiten Geschäftsführer in der Höhe von maximal 20.000 EUR – dies waren z.B. für das Jahr 2016 rund zweieinhalb Bruttomonatsgehälter. Grundlage für die Auszahlung der Prämien waren Leistungsvereinbarungen mit Zielparametern sowie die rechnerische Prüfung der Zielerreichung durch den Aufsichtsrat. Diese lagen nach den Feststellungen des RH vollständig vor. In der Regel wurden diese Ziele zu rd. 90 % bzw. 95 % erreicht.

Die LCM GmbH gewährte darüber hinaus ab 2014 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ersten Führungsebene (in der Regel waren dies die Leiter der Geschäftsfelder bzw. der Areas sowie Schlüsselkräfte) eine Prämie von 14 % des Brutto-Jahreseinkommens bei einer Zielerfüllung von 100 %. Bei Übererfüllung war vereinbarungsgemäß eine Prämie von bis zu 21 % des Brutto-Jahreseinkommens möglich. Grundlage für die Berechnung und Auszahlung waren die vorliegenden Prämienvereinbarungen mit Zielparametern sowie die vorliegende rechnerische Prüfung der Zielerreichung. In zwei überprüften Jahren wurden diese Ziele in der Regel zu 100 % erreicht oder übererfüllt. Die Prämienhöhe belief sich auf rund zwei bis zweieinhalb Bruttomonatsgehälter.

### 12.2

Der RH anerkannte, dass die Berechnung und Auszahlung der Prämien beider Gesellschaften auf nachvollziehbaren Prämienvereinbarungen, Zielparametern und Zielerreichungen basierte und die entsprechenden Genehmigungen vorlagen. Der RH verwies auf die unterschiedlichen Prämienhöhen der COMET-Zentren und erachtete die Prämienregelungen der ACIB GmbH als sparsam.

Vor dem Hintergrund einer regelmäßigen Erfüllung bzw. Übererfüllung der Zielvorgaben empfahl der RH der LCM GmbH, eine Evaluierung der Prämienregelungen bzw. der Zielvorgaben vorzunehmen.

- 12.3** Laut Stellungnahme der LCM GmbH würden die Zielvorgaben laufend evaluiert und jährlich angepasst.

## Befangenheiten

- 13.1** (1) Die ACIB GmbH unterhielt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vertragliche Verbindungen zu rd. 60 Unternehmenspartnern, die gemäß den Vereinbarungen mit den Förderungsgebern bis zum Ende der Förderungsperiode rd. 30,55 Mio. EUR zur Finanzierung beizutragen hatten und zusätzlich Leistungen im Rahmen des Programms COMET mit der ACIB GmbH als COMET-Zentrum abrechnen konnten.

Der RH überprüfte, ob die Geschäftsführung, die Prokuristinnen bzw. der Prokurist sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ACIB GmbH zugleich Organ- bzw. Leitungsfunktionen bei den beteiligten Unternehmenspartnern ausübten. Diesbezüglich waren keine Verbindungen erkennbar.

Die ACIB GmbH regelte Fragen der Compliance bzw. Befangenheiten in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie in einer Richtlinie für die Beschaffung. Laut diesen Regelwerken waren allfällige Befangenheiten und Interessenskonflikte der Geschäftsführung bzw. dem Aufsichtsrat zu melden.

- (2) Die LCM GmbH unterhielt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vertragliche Verbindungen zu rd. 60 Unternehmenspartnern, die gemäß den Vereinbarungen mit den Förderungsgebern bis zum Ende der Förderungsperiode rd. 29,61 Mio. EUR zur Finanzierung beizutragen hatten und zusätzlich Leistungen im Rahmen des Programms COMET mit der LCM GmbH als COMET-Zentrum abrechnen konnten.

Der RH überprüfte, ob die Geschäftsführung sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LCM GmbH zugleich Organ- bzw. Leitungsfunktionen bei den beteiligten Unternehmenspartnern ausübten. Diesbezüglich waren keine Verbindungen erkennbar.

Die LCM GmbH hatte zudem zur Regelung derartiger Fragen der Compliance einen „Code of Conduct“ ausgearbeitet, wonach allfällige Befangenheiten und Interessenskonflikte der Geschäftsführung zu melden waren. Damit sollte u.a. ausgeschlossen werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter private Vorteile erlangen konnten.

- 13.2** Der RH hielt fest, dass die ACIB GmbH und die LCM GmbH durch interne Regelungen bemüht waren, Befangenheiten vorzubeugen. Er stellte jedoch fest, dass es Organen der Gesellschaften nicht untersagt war, zeitgleich Organfunktionen bei Unternehmenspartnern auszuüben. Deshalb waren nach Ansicht des RH – aus risikobezogener Perspektive – Interessenskonflikte nicht gänzlich auszuschließen. Der RH verwies auf seine Empfehlungen in **TZ 5**.

## Beauftragungen und Beschaffungen

- 14.1** (1) Die ACIB GmbH hatte für Beauftragungen und Beschaffungen eine Beschaffungsrichtlinie sowie für die Verrechnung einen Leitfaden für den Zahlungsverkehr ausgearbeitet. In diesen internen Richtlinien waren Vergabegrenzen und Unterschriftenregelungen, die Einholung von Vergleichsangeboten sowie die Sicherstellung eines Vier-Augen-Prinzips bei den Zahlungsvorgängen umfassend geregelt. Die Unterschriftenregelung war allerdings unvollständig.

Der RH überprüfte anhand ausgewählter Beschaffungsvorgänge unter 10.000 EUR (Verbrauchsmaterialien, Kleingeräte, Dienstreisen und Weiterbildungen) bei der ACIB GmbH die Bestellung, die Genehmigung, die Rechnungslegung bis zur Bezahlung sowie die Zahlungsfreigaben:

- Vergleichsangebote gemäß der internen Beschaffungsrichtlinie lagen vor.
- Die Genehmigungen erfolgten in allen Fällen von übergeordneter bzw. zentraler Stelle.
- Bei der Bezahlung bzw. den Freigaben der elektronischen Überweisungen wurde durchgehend das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Aufgrund des Unternehmensgegenstands sowie der Beteiligungsverhältnisse war die ACIB GmbH öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006<sup>13</sup>. Im Zeitraum von 2013 bis 2017 führte die ACIB GmbH insgesamt drei Beschaffungsvorgänge mit einem Volumen von je über 100.000 EUR durch. Zwei Beschaffungen vergab sie – aufgrund der Preisangebote bzw. nicht zusammenhängender Verwendungszwecke – nach juristischer Beratung direkt. In einem Fall wählte die ACIB GmbH ein Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich für eine Beschaffung von über 250.000 EUR. Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 wurden eingehalten.

- (2) Die LCM GmbH hatte als öffentlicher Auftraggeber u.a. im Agreement geregelt, dass die Geschäftsführung Bestellungen über einer Bagatellgrenze zu genehmigen

<sup>13</sup> § 3 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. Nr. 17/2006 i.d.g.F.

hatte. Investitionen über 40.000 EUR im Einzelfall bzw. 120.000 EUR im Geschäftsjahr bedurften der Genehmigung des Aufsichtsrats. Die LCM GmbH hatte für die wesentlichen Geschäftsprozesse zudem ein Mitarbeiterhandbuch entwickelt. Für Beschaffungen bis zu einem Wert von 1.000 EUR hatte die Geschäftsführung der LCM GmbH einem Mitarbeiter eine undatierte und unbefristete Einzelbefugnis erteilt. Bei Sammelbestellungen durfte dieser Wert allerdings überschritten werden, sofern die Einzelbestellung den Wert von 1.000 EUR nicht überschritt. Detaillierte Richtlinien für Beschaffung und Zahlungsverkehr lagen nicht vor.

Der RH überprüfte anhand ausgewählter Beschaffungsvorgänge unter 10.000 EUR (Verbrauchsmaterialien, Kleingeräte, Dienstreisen und Weiterbildungen) bei der LCM GmbH die Bestellung, die Genehmigung, die Rechnungslegung bis zur Bezahlung sowie die Zahlungsfreigaben: Die Genehmigungen erfolgten in allen Fällen von übergeordneter Stelle bzw. durch die Geschäftsführung. Bei der Bezahlung bzw. den Freigaben der elektronischen Überweisungen wurde durchgehend das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

Die LCM GmbH hatte im Zeitraum von 2013 bis 2017 keine Beschaffungen von einem Wert über 100.000 EUR vorgenommen.

#### 14.2

Der RH anerkannte, dass die ACIB GmbH und die LCM GmbH bei den überprüften Beauftragungen und Beschaffungen die erforderlichen Genehmigungen einholten und bei der Bezahlung bis zu den Freigaben der elektronischen Überweisungen durchgehend das Vier-Augen-Prinzip gewährleisteten. Der RH hob positiv die Beschaffungsrichtlinie und den Leitfadens für den Zahlungsverkehr der ACIB GmbH hervor.

Gegenüber der LCM GmbH wies der RH auf die undatierte und unbefristete Einzelbefugnis zur Beschaffung und ein allfälliges, damit verbundenes Risikopotenzial, etwa bei Sammelbestellungen, hin.

Der RH empfahl daher der LCM GmbH, entsprechende Regelungen zu Vergabegrenzen, Unterschriften und Vertretungen sowie Vergleichsangeboten zu verfassen und bspw. in das Mitarbeiterhandbuch aufzunehmen.

#### 14.3

Die LCM GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein Einkaufsprozess mit Regelungen für Vergleichsangebote bereits implementiert worden sei. Unterschriftenregelungen und Vertretungen würden evaluiert und in einem neuen Geschäftsprozess ausgearbeitet.

## Miet- und Pachtverhältnisse

### 15.1 (1) Die ACIB GmbH mietete im Wesentlichen Flächen an drei unterschiedlichen Standorten in Wien und Graz.

Die Wertanpassung war in diesen Mietverträgen unterschiedlich geregelt und erfolgte für den RH nachvollziehbar in Wien einmal jährlich und in Graz nach Überschreiten eines indizierten Werts. Die Mietzinse für Büroflächen lagen dabei zwischen rd. 10 EUR und rd. 17 EUR pro m<sup>2</sup> in Graz und bei rd. 18 EUR pro m<sup>2</sup> in Wien (netto exklusive Betriebskosten). Insbesondere in Wien war dieser Wert – vor dem Hintergrund einschlägiger Immobilienpreisspiegel – für Büroflächen vergleichsweise hoch.

An weiteren Standorten arbeiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ACIB GmbH in Räumlichkeiten der wissenschaftlichen Partner (Universitäten) gegen Abgeltung von Kosten für die Nutzung von Infrastruktur („Platzpauschalen“). Diesbezüglich lagen entsprechende Regelungen in Kooperationsverträgen vor. Die Nutzung von Arbeitsplätzen und Laborinfrastruktur wurde mit 760 EUR pro Monat festgelegt. Diese wurden als Sachkosten für Infrastrukturnutzung vor 2016 fallweise direkt zu den jeweiligen Projektkosten und danach zu den Gemeinkosten gerechnet.

(2) Die LCM GmbH mietete die von ihr genutzten Flächen am Standort Linz als Untermieter der Universität Linz. Der Untermietzins wurde jährlich für den RH nachvollziehbar wertgesichert und betrug rd. 13 EUR pro m<sup>2</sup> (netto exklusive Betriebskosten).

Die LCM GmbH schloss zwischen 2013 und 2017 zahlreiche Ergänzungen zum Untermietvertrag für zusätzliche Flächen ab. Diese waren befristet und mussten jährlich verlängert werden. Darüber hinaus vereinbarte die LCM GmbH mit der Universität Linz im Wege von weiteren Benützungsbewilligungen gegen Entgelt die Nutzung weiterer Räumlichkeiten. Auch diese Benützungsbewilligungen waren jährlich zu verlängern.

### 15.2 Der RH hielt fest, dass bei der ACIB GmbH und der LCM GmbH die Verträge zu Miet- und Pachtverhältnissen vollständig vorlagen und Wertsicherungen nachvollziehbar erfolgten. Er wies jedoch darauf hin, dass bei der ACIB GmbH der Mietzins in Wien für Büroflächen vergleichsweise hoch war.

Der RH empfahl daher der ACIB GmbH, künftig den Markt bezüglich alternativer Mietobjekte zu beobachten und gegebenenfalls günstigere Alternativen zu realisieren.

- 15.3** Laut Stellungnahme der ACIB GmbH werde sie den Empfehlungen des RH unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit mit betrieblichen Erfordernissen und Kooperationsstrukturen Rechnung tragen.

## Controlling

### Kostenrechnung

- 16.1** (1) Die Gemeinkosten erfasste die ACIB GmbH getrennt von ihren Projektkosten. Sie legte die Gemeinkosten in einem Umlageverfahren nach Maßgabe der Personalkosten anteilig auf die Projekte um.

Die Regelungen zur Kostenrechnung der ACIB GmbH waren in einem internen Organisationshandbuch erfasst, das sich zur Zeit der Gebarungüberprüfung in Erweiterung befand. Eine Trennung zwischen COMET-Bereich und „Non-COMET“ erfolgte entsprechend den Vorgaben der FFG.

(2) Die LCM GmbH verwendete eine Kostenträgerrechnung, in der bestimmte Bereiche (wie z.B. der COMET-Bereich) Kostenstellen zugeordnet waren. Die LCM GmbH erfasste die Gemeinkosten auf mehreren Kostenträgern. Eine Trennung zwischen dem COMET-Bereich und dem „Non-COMET“-Bereich in getrennten Rechnungskreisen erfolgte entsprechend den Vorgaben der FFG.

Zudem differenzierte die LCM GmbH auf Projektebene nach Kalkulationen für COMET-Projekte, EU-Projekte und andere geförderten Projekte sowie für nicht durch die öffentliche Hand geförderte Industrieprojekte. Letztere waren kalkulatorisch darauf ausgelegt, einen Deckungsbeitrag zu erzielen.

(3) Für COMET-Projekte galten hinsichtlich der Förderbarkeit der Kosten besondere Regelungen, die sich von den Regelungen für EU-Projekte, für andere national geförderte Projekte bzw. von den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs unterschieden.

COMET-Zentren konnten die gesamten Anschaffungskosten, u.a. getätigte Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, abweichend von den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs, innerhalb einer Förderungsperiode im COMET-Bereich gänzlich als förderbare Kosten geltend machen. Am Ende der Förderungsperiode hatte das COMET-Zentrum etwaige Restbuchwerte von den förderbaren Kosten abzuziehen. Dies sollte eine Vorfinanzierung getätigter Investitionen durch den Förderungsgeber zum Anschaffungszeitpunkt ermöglichen.



Alternativ bestand für die COMET-Zentren die Möglichkeit, Abschreibungen über die Nutzungsdauer als förderbare Kosten anzusetzen.

Für andere Investitionen der ACIB GmbH und der LCM GmbH außerhalb des COMET-Bereichs galten diese Regelungen nicht.

Dies führte mitunter zu aufwendigen Überleitungen und Berechnungen in der Kostenrechnung. Die ACIB GmbH und die LCM GmbH richteten ein komplexes Kostenrechnungssystem ein, das im Wesentlichen folgende Informationen abbildete:

- die unternehmensrechtliche und steuerrechtliche Buchführungspflicht auf GmbH-Ebene,
- die Trennung der Bereiche COMET und „Non-COMET“,
- im „Non-COMET“-Bereich die Trennung nach EU-Projekten, sonstigen geförderten Projekten und nach nicht geförderten Projekten,
- die sachgerechte Zuordnung der Kosten auf die jeweiligen COMET-Projekte und daraus abgeleitet eine Kalkulation der Projektkosten auf Einzelprojektbasis,
- die Trennung von direkten Kosten und Gemeinkosten bzw. die anteilige Zurechnung der Gemeinkosten auf die jeweiligen Projekte nach einem Umlagesystem und
- die Erfassung der Finanzierungsleistungen und „In-Kind-Leistungen“ von wissenschaftlichen und Unternehmenspartnern.

Die ACIB GmbH und die LCM GmbH machten im COMET-Bereich die gesamten Anschaffungskosten der getätigten Investitionen als förderbare Kosten geltend und berücksichtigten diese entsprechend in der Kostenrechnung. Gleichzeitig nahm die ACIB GmbH diese Investitionen ins Anlagevermögen auf und erfasste die Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung. Für den Jahresabschluss nach Unternehmensgesetzbuch mussten die Abschreibungen aus der Finanzbuchhaltung übergeleitet werden. Die ACIB GmbH nahm somit für die Ermittlung der förderbaren Kosten aus COMET eine Parallelrechnung zur Finanzbuchhaltung vor.

Auch die LCM GmbH zog den Restbuchwert am Ende der Förderungsperiode von den förderbaren Kosten ab und führte eine entsprechende Parallelrechnung für die Investitionen durch.

Die FFG prüfte halbjährlich die Kostenzuordnungen bzw. ob diese sachlich und rechnerisch richtig den förderbaren Forschungsleistungen zurechenbar waren. Im

Ergebnis kam es im Rahmen des Kostenrechnungssystems regelmäßig zu geringfügigen Mittelkürzungen aufgrund vorgefundener Mängel, die von den Förderungsnehmern zu korrigieren waren (z.B. fehlerhafte Kostenzuordnung). Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen in **TZ 18**.

## 16.2

Der RH anerkannte, dass die ACIB GmbH und die LCM GmbH über eine nachvollziehbare und strukturierte Kostenrechnungssystematik verfügten, die dazu geeignet war, die Trennung der förderbaren von den nicht förderbaren Kosten bzw. der Bereiche COMET und „Non-COMET“ abzubilden. Der RH wies zudem positiv darauf hin, dass die ACIB GmbH ihre Abläufe und Grundlagen der Kostenrechnung in einem Organisationshandbuch dokumentiert hatte.

Der RH hielt jedoch fest, dass die unterschiedlichen Regelungen für COMET, für allfällige weitere EU-Förderungen und nationale Förderungen sowie die Rechnungslegungsvorschriften die Aufrechterhaltung eines aufwendigen Kostenrechnungssystems und Umlageverfahrens bzw. Parallelrechnungen zur Folge hatten.

## Projektcontrolling

### 17.1

(1) Die ACIB GmbH verfügte über eine detaillierte Projektkalkulation und ein laufendes Projektcontrolling, das einen Überblick über Projektfortschritt und die Budgetauslastung gab. Die Projektstruktur war in der Kostenrechnung und in der Zeiterfassung abgebildet. Das Personal der ACIB GmbH buchte die geleisteten Arbeitsstunden in einem geschlossenen Zeiterfassungssystem auf Projektkostenstellen. Um Buchungen auf eine falsche Kostenstelle zu vermeiden, konnte das Personal im System nur auf jene Projekte buchen, denen es zugeordnet war. Administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht eindeutig Projekten zuzurechnen waren, wurden anteilig als Gemeinkosten in einem Umlageverfahren – im Ausmaß der Personalkosten – aufgeteilt.

Die geleisteten Arbeitsstunden der wissenschaftlichen Partner waren nicht im Zeiterfassungssystem der ACIB GmbH erfasst; die Projektleiterinnen und Projektleiter kontrollierten diese Leistungen auf Einzelprojektbasis. Diese hatten anhand des Projektfortschritts festzustellen, ob die Anzahl der Arbeitsstunden realistisch war.

(2) Die LCM GmbH verfügte über detaillierte Projektkalkulationen und ein laufendes Projektcontrolling, das den Projektfortschritt und die finanzielle Entwicklung auf Einzelprojektbasis abbildete. Die LCM GmbH hatte ein geschlossenes Zeiterfassungssystem, in das auch Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter des wissenschaftlichen Partners (in der Regel die Universität Linz) ihre geleisteten Arbeitsstunden eintrugen. Anhand einer Kennung konnten die Arbeitsstunden des eigenen Personals und der wissenschaftlichen Partner getrennt ausgewertet werden.

Die Projektleiterinnen und Projektleiter kontrollierten die Leistungen und genehmigten die Arbeitsstunden. Die Daten aus der genehmigten Zeiterfassung flossen in die Kostenrechnung ein.

(3) Die Berichts- und Auskunftspflichten für das Controlling waren im Förderungsvertrag zwischen der FFG und der ACIB GmbH bzw. der LCM GmbH festgelegt. Darüber hinaus veröffentlichte die FFG Kosten- und Berichtsleitfäden, die Teil des Förderungsvertrags waren. Die ACIB GmbH und die LCM GmbH übermittelten als Förderungsnehmer u.a. halbjährlich einen inhaltlichen Bericht und zwei Berichte in Tabellenform (im wesentlichen Budget- und inhaltliches Monitoring) an die FFG.

Ferner legten die Förderungsvereinbarungen mit den Ländern Instrumente für das Projektcontrolling fest.

## 17.2

Der RH anerkannte, dass beide Gesellschaften über ein detailliertes Projektcontrolling und über geschlossene Zeiterfassungssysteme verfügten. Die jeweiligen Daten flossen in die COMET-Kostenrechnung ein. Er hielt fest, dass die ACIB GmbH und die LCM GmbH vereinbarungsgemäß halbjährlich Berichte an die FFG übermittelten.

Der RH merkte an, dass bei der ACIB GmbH – im Gegensatz zu der LCM GmbH – Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter der wissenschaftlichen Partner geleistete Arbeitsstunden nicht in das Zeiterfassungssystem eintrugen.

Er empfahl der ACIB GmbH zu veranlassen, dass auch Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter der wissenschaftlichen Partner für ihre geleisteten Arbeitsstunden die Zeiterfassung der ACIB GmbH benutzen, um die Aussagekraft der Kostenrechnung zu erhöhen.

## 17.3

Laut Stellungnahme der ACIB GmbH seien Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter der wissenschaftlichen Partner gemäß Förderungsbestimmungen der FFG zur Erfassung von Arbeitsstunden mit aussagekräftigen Tätigkeitsbeschreibungen verpflichtet. Die FFG prüfe die Einhaltung direkt bei wissenschaftlichen Partnern. Die derzeitigen vertraglichen Regelungen mit den wissenschaftlichen Partnern sähen keine direkte Zeiterfassung bei der ACIB GmbH vor.

Die ACIB GmbH werde die Empfehlung des RH im Zuge der Neugestaltung des Agreements an die wissenschaftlichen Partner herantragen und gemeinsam mit diesen allfällige Möglichkeiten zur effizienten Umsetzung unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen prüfen.

## Gemeinkosten

**18.1** (1) Die ACIB GmbH machte in den Abrechnungen für den COMET-Bereich gegenüber der FFG ihre tatsächlich angefallenen Gemeinkosten geltend, sofern diese förderbare Kosten waren und von der FFG im Zuge der Prüfungen anerkannt wurden.<sup>14</sup>

Die ACIB GmbH wies der FFG ihre tatsächlichen Gemeinkosten nach und errechnete auch kalkulatorische Zuschlagssätze. Die Gemeinkosten legte die ACIB GmbH mittels eines Umlageverfahrens auf Basis der Personalkosten auf die Projektkostenstellen um.

(2) Die LCM GmbH rechnete gegenüber der FFG die tatsächlichen Gemeinkosten ab. Die Aufteilung erfolgte gemäß einem Prozentsatz entsprechend dem COMET-Anteil an den Personalkosten.

Der COMET-Bereich der LCM GmbH wies neben den Gemeinkostenträgern für COMET allerdings noch weitere Sammelpositionen mit Gemeinkostencharakter aus den Jahren 2013 bis Oktober 2017 in Höhe von rd. 1,81 Mio. EUR auf (vor allem Personalkosten von rd. 1,41 Mio. EUR bzw. diverse EDV- und Materialkosten, Reisekosten). Die Zuordnung dieser Kosten war nicht systematisch und nicht durchgängig nachvollziehbar. Nach Auskunft der LCM GmbH gegenüber dem RH waren diese Sammelpositionen historisch gewachsen und würden in der kommenden Förderungsperiode (ab dem Jahr 2018) aufgelassen werden.

(3) Für das Jahr 2016 ergab eine Kalkulation des RH (siehe Tabelle 9) einen Anteil der Gemeinkosten von rd. 53 % bei der ACIB GmbH und von rd. 49 % bei der LCM GmbH. Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden der beiden COMET-Zentren – die LCM GmbH kalkulierte außerhalb des COMET-Bereichs mit höheren Zuschlagssätzen – waren die Gemeinkosten insgesamt nur eingeschränkt vergleichbar. Sie lagen damit jedoch über der Gemeinkostenpauschale in Höhe von 20 % der Personalkosten, welche die COMET-Zentren gemäß Kostenleitfaden verrechnen konnten.

---

<sup>14</sup> Gemäß dem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltenden Kostenleitfaden der FFG konnten COMET-Zentren – abgesehen von explizit ausgenommenen Kosten (wie z.B. Marketing- und Vertriebskosten, Kosten für den Erwerb von Liegenschaften, Mieten, Kosten aus einer vorhergehenden COMET-Förderungsperiode) – ihre nachgewiesenen Gemeinkosten als förderbare Kosten geltend machen, sofern diese COMET inhaltlich zurechenbar waren.

**Tabelle 9: Gemeinkostenanteil bzw. kalkulatorische Zuschlagsätze im Jahr 2016**

	ACIB GmbH	LCM GmbH
	in EUR	
Personalkosten	6.495.463	6.475.740
Gemeinkosten inkl. Infrastruktur	3.430.863	3.180.463
	in %	
Anteil der Gemeinkosten an den Personalkosten	52,8	49,2

Quellen: ACIB GmbH; LCM GmbH

## 18.2

Der RH hielt fest, dass beide Zentren trotz unterschiedlicher Systematik der Kostenrechnung und unterschiedlicher Anteile an COMET-Projekten einen kalkulatorischen Anteil der Gemeinkosten an den Personalkosten von rd. 50 % aufwiesen und somit über dem pauschalierten 20 %-Anteil der Gemeinkosten lagen.

Der RH bemängelte, dass die LCM GmbH Sammelpositionen mit Gemeinkostencharakter neben dem Kostenträger für Gemeinkosten führte und die darin enthaltenen Buchungen nicht durchgängig nachvollziehbar waren.

Der RH empfahl der LCM GmbH, keine Sammelpositionen mit Gemeinkostencharakter neben dem definierten Gemeinkostenträger zu führen, um die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gemeinkostenberechnung zu gewährleisten.

## 18.3

Laut Stellungnahme der LCM GmbH sei dies bereits für die Förderungsphase 2018 – 2021 umgesetzt worden. Für diese Phase seien keine Sammelpositionen mit Gemeinkostencharakter neben den definierten Gemeinkostenträgern eingerichtet worden.

## Partnerleistungen

### Kosten- und Leistungsverrechnung

#### 19.1

(1) Die ACIB GmbH bezog von Unternehmens- und wissenschaftlichen Partnern Leistungen, welche die Partner an das Zentrum verrechneten (z.B. Personalstunden, Benutzung von Geräten, Mieten, Infrastruktur). Gleichzeitig hatten die Partner auch Eigenfinanzierungsanteile zu tragen. Diese Eigenfinanzierungsanteile erbrachten die wissenschaftlichen Partner der ACIB GmbH zur Gänze als „In-Kind-Leistungen“ (Personal- und Sachleistungen).

Die Personal- und Sachkosten der ACIB GmbH im COMET-Bereich entsprachen einem Anteil von rd. 61 % der gesamten COMET-Kosten von 2013 bis 2016, wobei der Hauptanteil die Personalkosten betraf. Auf die wissenschaftlichen Partner

entfiel ein Anteil von rd. 16 %, auf Unternehmenspartner rd. 13 % der gesamten COMET-Kosten.

Die Kostenstruktur der ACIB GmbH als COMET-Zentrum stellte sich wie folgt dar:

**Tabelle 10: COMET-Kostenstruktur ACIB GmbH – förderbare Kosten 2013 bis 2016**

	2013	2014	2015	2016	Summe	Anteile an förderbaren Kosten
	in EUR					in %
ACIB GmbH – Zentrums-kosten COMET	8.354.382	10.205.259	7.445.620	8.373.421	<b>34.378.682</b>	61,1
<i>davon</i>						
<i>Personal</i>	7.263.946	8.140.979	6.563.464	7.249.607	<b>29.217.996</b>	51,9
<i>Sachkosten</i>	1.090.436	2.064.280	882.156	1.123.814	<b>5.160.686</b>	9,2
wissenschaftliche Partner – Kosten	2.005.999	2.933.739	2.008.115	2.208.327	<b>9.156.180</b>	16,3
<i>davon</i>						
<i>Personal</i>	928.636	1.648.988	941.168	1.093.774	<b>4.612.566</b>	8,2
<i>Sachkosten</i>	1.077.363	1.284.752	1.066.946	1.114.553	<b>4.543.614</b>	8,1
Unternehmenspartner – „In-Kind-Kosten“	1.353.282	2.687.059	1.553.574	1.755.743	<b>7.349.658</b>	13,1
Abschreibungen – Investitionen (Zentrum)	459.445	689.082	1.870.547	1.138.647	<b>2.779.556</b>	4,9
sonstige Kosten/Erträge <sup>1</sup>	562.138	775.579	612.825	677.669	<b>2.628.212</b>	4,7
<b>Summe</b>	<b>12.735.246</b>	<b>15.912.554</b>	<b>13.490.681</b>	<b>14.153.807</b>	<b>56.292.288</b>	<b>100,0</b>

<sup>1</sup> von sonstigen Kosten saldierte Erträge, wie z.B. Erlöse aus Übertragung von Rechten und Erlöse aus Anlagenabgang

Quelle: ACIB GmbH

Die wissenschaftlichen Partner verrechneten im überprüften Zeitraum für ihre Leistungen drei- bis viermal so hohe Kosten an die ACIB GmbH, wie sie ihrerseits als Leistung in Form ihres Eigenfinanzierungsanteils einsetzten.

Die wissenschaftlichen Partner mit dem höchsten Anteil an weiterverrechneten Leistungen waren die Universität für Bodenkultur Wien mit rd. 45 % der Leistungen (rd. 4,14 Mio. EUR) und die Technische Universität Graz mit rd. 31 % der Leistungen (rd. 2,83 Mio. EUR). Die Universität Graz hatte als drittgrößter Partner nur noch einen Anteil von 8 % der Leistungen.

**Tabelle 11: Leistungen und Eigenfinanzierungsanteil ACIB GmbH – wissenschaftliche Partner**

	2013	2014	2015	2016	Summe
	in EUR				
an ACIB GmbH verrechnete Leistungen	2.005.999	2.933.739	2.008.115	2.208.327	9.156.180
an ACIB GmbH geleisteter Eigenfinanzierungsanteil	644.015	789.600	674.534	707.690	2.815.840
	Verhältniszahl				
Verhältnis verrechnete Leistungen zu geleistetem Eigenfinanzierungsanteil	3,1	3,7	3,0	3,1	3,3

Quelle: ACIB GmbH

Die Universität für Bodenkultur Wien und die Technische Universität Graz waren gleichzeitig auch die beiden Hauptgesellschafter der ACIB GmbH mit je 36 % Anteil am Stammkapital, gefolgt von der Universität Graz mit 12 % (siehe **TZ 2**). Die Universitäten als Hauptgesellschafter der ACIB GmbH – sie hielten in Summe rd. 84 % der Gesellschaftsanteile – verrechneten in ihrer Funktion als wissenschaftliche Partner von 2013 bis 2016 rd. 9,16 Mio. EUR ihrer eigenen Leistungen an die ACIB GmbH.

(2) Die Kostenstruktur der LCM GmbH von 2013 bis 2016 zeigte den Anteil der wissenschaftlichen Partner an Personal- und Sachkosten (siehe Tabelle 12). Dieser betrug rd. 40 % der Kosten und lag somit über den Personal- und Sachkosten der LCM GmbH selbst (rd. 32 %). Dies war auch im Jahr 2017 der Fall.<sup>15</sup> Insbesondere die Personalkosten der wissenschaftlichen Partner lagen mit rd. 36 % über den Personalleistungen der LCM GmbH.

<sup>15</sup> Eine Auswertung der LCM GmbH über Förderungsbeiträge inkl. der vorläufigen Werte für das Jahr 2017 ergab einen Anteil der Universität Linz von 42 % für die gesamte zweite Förderungsperiode (2013 bis 2017) mit einem Volumen von rd. 26,08 Mio. EUR.

**Tabelle 12: COMET-Kostenstruktur LCM GmbH – förderbare Kosten 2013 bis 2016**

	2013	2014	2015	2016	Summe	Anteile an förderbaren Kosten
	in EUR					in %
LCM GmbH – Zentrumskosten COMET	3.901.225	4.008.934	4.676.669	4.250.280	<b>16.837.108</b>	32,1
<i>davon</i>						
<i>Personal</i>	3.686.944	3.767.654	4.547.035	4.132.145	<b>16.133.778</b>	30,7
<i>Sachkosten</i>	214.281	241.280	129.634	118.135	<b>703.330</b>	1,3
wissenschaftliche Partner – Kosten	6.177.589	5.834.735	4.974.149	4.108.100	<b>21.094.573</b>	40,2
<i>davon</i>						
<i>Personal</i>	5.279.521	5.217.424	4.532.223	3.764.194	<b>18.793.362</b>	35,8
<i>Sachkosten</i>	898.068	617.311	441.926	343.906	<b>2.301.211</b>	4,4
Unternehmenspartner – „In-Kind-Kosten“	2.809.266	2.964.154	2.682.627	1.957.313	<b>10.413.360</b>	19,8
Abschreibungen – Investitionen (Zentrum)	861.188	285.279	83.954	36.508	<b>1.266.929</b>	2,4
sonstige Kosten/Erträge <sup>1</sup>	702.955	482.333	873.477	822.544	<b>2.881.309</b>	5,5
<b>Summe</b>	<b>14.452.223</b>	<b>13.575.435</b>	<b>13.290.876</b>	<b>11.174.745</b>	<b>52.493.279</b>	<b>100,0</b>

<sup>1</sup> von sonstigen Kosten saldierte Erträge, wie z.B. Erlöse aus Übertragung von Rechten und Erlöse aus Anlagenabgang

Quelle: LCM GmbH

Die wissenschaftlichen Partner verrechneten im überprüften Zeitraum für ihre Leistungen sieben- bis zwölfmal so hohe Kosten an die LCM GmbH, wie sie ihrerseits als Leistung in Form ihres Eigenfinanzierungsanteils einbrachten:

**Tabelle 13: Leistungen und Eigenfinanzierungsanteil LCM GmbH – wissenschaftliche Partner**

	2013	2014	2015	2016	Summe
	in EUR				
an LCM GmbH verrechnete Leistungen	6.177.589	5.834.735	4.974.149	4.108.100	21.094.573
an LCM GmbH geleisteter Eigenfinanzierungsanteil	697.534	495.409	603.420	583.081	2.379.444
	Verhältniszahl				
Verhältnis verrechnete Leistungen zu geleistetem Eigenfinanzierungsanteil	8,9	11,8	8,2	7,0	8,9

Quelle: LCM GmbH

Bei der LCM GmbH entfielen über 90 % der gesamten Leistungen der wissenschaftlichen Partner auf die Universität Linz, die mit 25 % Gesellschafter der LCM GmbH war bzw. zusätzlich über eine Vereinskonstruktion an der LCM GmbH beteiligt war (siehe **TZ 2**).



Die Universität Linz als Gesellschafter und in ihrer Funktion als wissenschaftlicher Partner verrechnete im überprüften Zeitraum rd. 21,10 Mio. EUR ihrer eigenen Leistungen an die LCM GmbH.

Eine Regelung der FFG zur maximalen Höhe derartiger Leistungsanteile lag nicht vor.

## 19.2

Der RH hielt fest, dass die wissenschaftlichen Partner (Universitäten) in ihrer Funktion als Hauptgesellschafter der ACIB GmbH und der LCM GmbH in den Jahren von 2013 bis 2016 rd. 9,15 Mio. EUR (ACIB GmbH) bzw. rd. 21,09 Mio. EUR (LCM GmbH) ihrer eigenen Leistungen verrechneten. Sie übten somit eine Doppelfunktion als Eigentümer und Hauptlieferant der COMET-Zentren aus. Nach Ansicht des RH waren in derartigen Konstellationen Interessenskonflikte nicht auszuschließen.

Dabei lagen die verrechneten Leistungen der wissenschaftlichen Partner ein Vielfaches über den von ihnen in Form des Eigenfinanzierungsanteils einzubringenden COMET-Beitragsleistungen. Eine Regelung der FFG über eine maximale Höhe derartiger Leistungsanteile bestand nicht. Der RH hielt fest, dass insbesondere bei der LCM GmbH der von der Universität Linz eingebrachte und verrechnete Personal- und Sachanteil höher war als der Anteil der LCM GmbH bzw. des COMET-Zentrums selbst, obwohl gemäß COMET-Programmdokument der FFG ein entsprechender Kompetenzaufbau am Zentrum sicherzustellen war (siehe [TZ 11](#)).

Der RH verkannte dabei nicht eine im Rahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung notwendige Zusammenarbeit der COMET-Zentren mit den Universitäten als wissenschaftliche Partner. Er war jedoch der Ansicht, dass die im Rahmen des COMET-Programms geförderten Sach- und Personalleistungen – ebenso wie der entsprechende Kompetenzaufbau – weitestgehend im COMET-Zentrum selbst zu erbringen wären.

Der RH empfahl daher der ACIB GmbH und der LCM GmbH, Forschungs- und Entwicklungskompetenz weitestgehend im COMET-Zentrum selbst zu bündeln. Die Leistungsanteile der wissenschaftlichen Partner (Personal- und Sachkosten) sollten dabei nicht über jenen der COMET-Zentren selbst liegen.

Insbesondere bei der LCM GmbH wären die Leistungsanteile der wissenschaftlichen Partner hinsichtlich ihrer Höhe zu evaluieren.

Vor dem Hintergrund der Doppelfunktion der wissenschaftlichen Partner als Eigentümer und Hauptlieferant für COMET-Zentren empfahl der RH der FFG, Transparenzbestimmungen festzulegen, um das Risiko von Interessenskonflikten zwischen COMET-Zentren und Partnern zu vermeiden.

**19.3** Laut Stellungnahme der LCM GmbH sei dies bereits für die Förderungsphase 2018 – 2021 umgesetzt worden. Die Leistungen der wissenschaftlichen Partner seien auf nunmehr 32 % der Gesamtkosten reduziert worden.

Die FFG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass diese Empfehlung bereits im Rahmen der vorhergehenden Gebarungsüberprüfung des RH im COMET-Bereich<sup>16</sup> umgesetzt worden sei. In Anlehnung an den Public Corporate Governance Kodex des Bundes gelte bei COMET-Zentren nunmehr insbesondere, dass Mitglieder des Überwachungsorgans Interessenskonflikte – insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern (wie Unternehmens- oder wissenschaftlichen Partnern des COMET-Zentrums) entstehen können – gegenüber dem Überwachungsorgan offenlegen müssen.

## In-Kind-Leistungen

**20.1** (1) Die Abrechnung der „In-Kind-Leistungen“ bzw. der Partnerleistungen waren bei der ACIB GmbH systematisch in Ausgangs- bzw. Eingangsrechnungen erfasst. Die wissenschaftlichen Partner verrechneten einerseits Personal- und Sachleistungen und leisteten andererseits ihren Finanzierungsanteil ebenfalls als Personal- und Sachleistungen. Die Unternehmenspartner erbrachten ihren Finanzierungsanteil zum Teil als Geldleistungen, zum Teil in Form von Personal- und Sachleistungen an die ACIB GmbH.

Die ACIB GmbH vereinbarte mit jedem Unternehmenspartner einen fixen Zahlungsplan im Kooperationsvertrag, in dem Geld- sowie Personal- und Sachleistungen für die entsprechenden COMET-Projekte festgelegt waren. Etwaige Überschüsse aus Projekten behielt die ACIB GmbH nach deren Ablauf. Dies war mit den Unternehmen vereinbart. Teilweise waren diese Überschüsse für die Finanzierung strategischer Projekte eingeplant bzw. fanden Umschichtungen für andere Projekte mit demselben Partner statt, teilweise war eine entsprechende Liquiditätsreserve vorgesehen.

Bei den wissenschaftlichen Partnern zog die ACIB GmbH jährlich von den bereits erbrachten Partnerleistungen anteilig 5 % der förderbaren Kosten als Finanzierungsbeitrag ab. Die jährliche Aufteilung und den Gesamtbetrag, der auf die wissenschaftlichen Partner entfiel, berechnete die ACIB GmbH jährlich anhand der tatsächlichen Förderungssumme.

<sup>16</sup> Forschungsförderungsprogramm COMET – „Competence Centers for Excellent Technologies“ (Reihe Bund 2018/38)

Durch den jährlichen Abzug von der Förderungssumme konnte der programmgemäß erforderliche Finanzierungsanteil von 5 % nicht unterschritten werden, weil die Universitäten weitaus mehr Leistungen (im Schnitt 16 % der förderbaren Kosten) an die ACIB GmbH verrechneten. Im Jahr 2016 lag der Finanzierungsanteil der wissenschaftlichen Partner mit rd. 5,3 % geringfügig über dem programmgemäß vorgesehenen 5%-Anteil.

(2) Bei der LCM GmbH waren die Leistungen der Partner ebenso systematisch in Ausgangs- bzw. Eingangsrechnungen erfasst. Mit den Unternehmenspartnern, die Geld und „In-Kind-Leistungen“ einbrachten, vereinbarte die LCM GmbH einen Zahlungsplan. Etwaige Überschüsse aus Projekten zahlte die LCM GmbH – wo vereinbart – nach Ablauf der Projekte an die Unternehmenspartner zurück.

Mit dem größten wissenschaftlichen Partner und Gesellschafter, der Universität Linz, hatte die LCM GmbH vertraglich einen fixen Prozentsatz von 11,5 % der Partnerleistungen als Finanzierungsanteil vereinbart. Dieser entsprach auf Basis der Planwerte etwa 5 % der geplanten förderbaren Kosten. Die darüber hinaus von der Universität Linz erbrachten und der LCM GmbH verrechneten Personal- und Sachleistungen berücksichtigte die LCM GmbH – im Gegensatz zur ACIB GmbH – nicht; der Finanzierungsanteil der Universität Linz wurde nicht von den bereits erbrachten Partnerleistungen abgezogen.

Allerdings bestand eine vertragliche Nachzahlungsverpflichtung zwischen LCM GmbH und Universität Linz, falls der Finanzierungsbeitrag aller wissenschaftlichen Partner von 5 % nicht erreicht würde. Die von der Universität Linz auf Basis der Planwerte an die LCM GmbH überwiesenen Beiträge unterschritten von 2013 bis 2017 den erforderlichen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 5 % der förderbaren Kosten aller wissenschaftlichen Partner. Ab dem Jahr 2016 begann die Universität Linz „In-Kind-Leistungen“ als Finanzierungsleistung einzubringen, um diese Differenzen auszugleichen. Dennoch waren mit Ende 2017 noch Beitragsleistungen der Universität Linz an die LCM GmbH in Höhe von rd. 184.235 EUR offen.

Ungeachtet dessen verrechnete die Universität Linz an die LCM GmbH im selben Zeitraum Leistungen von rd. 26,08 Mio. EUR.

## 20.2

Der RH hielt fest, dass die Leistungen der Partner bei beiden Gesellschaften systematisch und nachvollziehbar verbucht waren. Er wies darauf hin, dass die ACIB GmbH ebenso wie die LCM GmbH allfällige Erlöse aus Verträgen mit Unternehmenspartnern teilweise einbehielten und für andere Projekte mit demselben Partner bzw. für die Finanzierung strategischer Projekte vorsahen. Nach Ansicht des RH war dies zweckmäßig, sofern die Beträge weiterhin innerhalb des COMET-Bereichs verwendet

wurden. Andernfalls wären derartige Beiträge an die Unternehmenspartner zurückzuzahlen.

Der RH empfahl der ACIB GmbH und der LCM GmbH sicherzustellen, dass nach Ende der Förderungsperiode bzw. nach Ende der Projektlaufzeit allfällig verbleibende Erlöse aus Verträgen mit Unternehmenspartnern ausschließlich für Projekte innerhalb des COMET-Bereichs verwendet werden.

Der RH hielt zudem kritisch fest, dass bei der LCM GmbH der Finanzierungsanteil der wissenschaftlichen Partner von 5 % unterschritten wurde bzw. Beitragsleistungen der Universität Linz an die LCM GmbH offen waren, obwohl die Universität Linz eine diesbezügliche Nachzahlungsverpflichtung übernommen hatte und von 2013 bis 2017 Leistungen in Höhe von rd. 26,08 Mio. EUR an die LCM GmbH verrechnete.

Der RH empfahl der LCM GmbH, gemeinsam mit der Universität Linz Vorkehrungen zu treffen, die den vereinbarten jährlichen Finanzierungsbeitrag für die LCM GmbH sicherstellen – z.B. in Form eines erhöhten Beitrags oder eines entsprechenden Vorwegabzugs bei Auszahlungen an die Universität Linz.

**20.3** (1) Laut Stellungnahme der ACIB GmbH würden hinsichtlich der nach Ende von Projekten oder der Förderungsperiode verbleibenden Erlöse von Unternehmenspartnern im Zuge der Neufassung des Agreements eindeutige Regelungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH angestrebt.

(2) Die LCM GmbH nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung bezüglich der Erlöse aus Verträgen mit Unternehmenspartnern zur Kenntnis. Sie gab zudem die Umsetzung der Empfehlung zu den Finanzierungsbeiträgen bekannt. Der Finanzierungsbeitrag der Universität Linz werde bereits bei Begleichung der Rechnungen von der Universität Linz abgezogen.

## Strategie

### Zielerreichung

**21.1** (1) Die ACIB GmbH hatte für die laufende Förderungsperiode 2014 bis 2019 die wesentlichen Werte für die Ziel- und Kenngrößen aus der vorangegangenen Periode in ihrem Förderungsantrag an die FFG bzw. im Zentrumsplan fortgeschrieben, diese aber in der Regel hinsichtlich der Planwerte deutlich angehoben. Die ACIB GmbH

übertraf diese Planwerte in der Förderungsperiode deutlich. Vereinzelt hatten sich allerdings auch die Zählregeln geändert.<sup>17</sup>

Die Werte für die Ziel- und Kenngrößen der laufenden Förderungsperiode rechnete die ACIB GmbH – neben dem Ist-Stand – bis zum Ende hoch; die hochgerechneten Werte lagen zur Zeit der Gebarungüberprüfung zumeist noch unter den Planwerten. Die ACIB GmbH erwartete dennoch, bis zum Ende der Förderungsperiode die Planwerte der Ziel- und Kenngrößen zu übertreffen bzw. zu erfüllen.

**Tabelle 14: ACIB GmbH – ausgewählte Ziel- und Kenngrößen des COMET-Programms**

Ziel- und Kenngrößen	Förderungsperiode 2010 bis 2014		Förderungsperiode 2015 bis 2019		
	Plan	Ist (2014)	Plan	Ist (2017)	Hochrechnung 2019 <sup>1</sup>
	in %				
Anteil strategischer Forschungsprojekte am COMET-Programm	28,0	28,9	30,0	30,0	30,0
Anteil des Overheads	15,0	15,7	14,5	14,0	14,5
	Anzahl				
Publikationen in einschlägigen Fachjournals	550	1.156	900	430	1.500
<i>davon referierte Zeitschriften<sup>2</sup></i>	450	645	400	133	440
Patente	15	40	40	16	40
Lizenzen	0	0	5	3	5
„Key Researcher“ <sup>3</sup>	45	57	50	56	65
Diplomarbeiten	38	93	70	28	70
Dissertationen	35	90	53	60	90
	in Mio. EUR				
zusätzliche Drittmittel („Non-COMET“) <sup>4</sup>	0,3	5,1	8,0	19,1	25,0

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Die ACIB GmbH rechnete neben dem Ist-Stand die Entwicklung bis zum Ende der Förderungsperiode hoch.

<sup>2</sup> In „referierten“ Zeitschriften wurden eingereichte Publikationen (Manuskripte) durch unabhängige Gutachter anonym geprüft („referees“).

<sup>3</sup> wissenschaftliches Schlüsselpersonal

<sup>4</sup> Dies waren mit Unternehmens- oder anderen Projektpartnern vertraglich vereinbarte Drittmittel.

Quelle: ACIB GmbH

(2) Die LCM GmbH hatte ebenfalls für die Förderungsperiode 2013 bis 2017 die Werte für die Ziel- und Kenngrößen aus der vorangegangenen Periode in ihrem Förderungsantrag an die FFG bzw. im Zentrumsplan fortgeschrieben, diese

<sup>17</sup> Ziel- und Kenngrößen: COMET-Zentren hatten zur Erreichung des COMET-Programmziels inhaltliche Zielvorgaben, die im Zentrumsplan festgelegt waren, wie z.B. Anteil strategischer Forschungsprojekte, Anzahl Patente, Publikationen, Dissertationen.

hinsichtlich der Planwerte allerdings mehrheitlich reduziert bzw. mit der FFG teilweise reduzierte Planwerte vereinbart (siehe Tabelle 15).<sup>18</sup>

In der Folge überschritt z.B. die Anzahl der Key Researcher bereits im ersten Jahr der Förderungsperiode den Planwert. In Summe übertraf die LCM GmbH diese reduzierten Planwerte deutlich; lediglich der Anteil der strategischen Projekte am COMET-Programm wurde geringfügig unterschritten. Die LCM GmbH erreichte und übertraf allerdings ebenfalls das im Vergleich zur Vorperiode erhöhte und ambitioniert gesetzte Ziel für Drittmittel.

**Tabelle 15: LCM GmbH – ausgewählte Ziel- und Kenngrößen des COMET-Programms**

Ziel- und Kenngrößen	Förderungsperiode 2008 bis 2012		Förderungsperiode 2013 bis 2017	
	Plan	Ist (2012)	Plan	Ist (2017)
	in %			
Anteil strategischer Forschungsprojekte am COMET-Programm	20,0	22,0	20,0	18,6
Anteil des Overheads	10,5	9,5	9,5	10,0
	Anzahl			
Publikationen in einschlägigen Fachjournals	860	905	500	915
<i>davon referierte Zeitschriften<sup>1</sup></i>	625	170	250	314
Patente	40	31	35	60
Lizenzen	0	0	0	1
„Key Researcher“ <sup>2</sup>	55	20	20	68
Diplomarbeiten	175	162	50	131
Dissertationen	79	99	50	123
	in Mio. EUR			
zusätzliche Drittmittel („Non-COMET“) <sup>3</sup>	2,0	3,2	11,0	17,7

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> In „referierten“ Zeitschriften wurden eingereichte Publikationen (Manuskripte) durch unabhängige Gutachter anonym geprüft („referees“).

<sup>2</sup> wissenschaftliches Schlüsselpersonal: Bei den Key Researchers wurden ursprünglich nur die Anzahl bei den Trägern des Zentrums gezählt.

<sup>3</sup> Dies waren mit Unternehmens- oder anderen Projektpartnern vertraglich vereinbarte Drittmittel.

Quelle: LCM GmbH

## 21.2

Der RH hielt fest, dass die ACIB GmbH die Planwerte der Ziel- und Kenngrößen im COMET-Bereich der letzten Förderungsperiode deutlich übertraf. Auch in der laufenden Förderungsperiode war mit dem Einhalten der Werte zu rechnen. Der

<sup>18</sup> Träger des COMET-Zentrums war bis 2012 die ACCM GmbH; diese wurde unter Änderung der Beteiligungsverhältnisse rückwirkend zum 31. Dezember 2012 in die LCM GmbH verschmolzen (siehe **TZ 2**). Zur leichteren Lesbarkeit wird durchgängig die Bezeichnung LCM GmbH verwendet.

RH wies kritisch darauf hin, dass die LCM GmbH – im Gegensatz zur ACIB GmbH – die Planwerte der Ziel- und Kenngrößen im Vergleich zur vorangegangenen Periode mehrheitlich vermindert bzw. mit der FFG teilweise moderatere Planwerte vereinbart hatte. In der Folge übertraf auch die LCM GmbH diese reduzierten Zielwerte deutlich. Der RH hielt allerdings fest, dass die LCM GmbH auch das – im Vergleich zur Vorperiode erhöhte und ambitioniert gesetzte – Ziel für Drittmittel erreichte und übertraf.

Die Ziel- und Kenngrößen waren für den RH nachvollziehbar. Der RH wies allerdings auf die in der Regel deutliche Übererfüllung der Planwerte hin. Dies ließ nach Ansicht des RH den Rückschluss zu, dass die Planwerte teilweise wenig ambitioniert waren. Der RH bemängelte allerdings vereinzelte Änderungen der Zählweise innerhalb der Förderungsperioden.

Der RH empfahl der FFG, mit COMET-Zentren ambitionierte Planwerte in den Ziel- und Kenngrößen zu vereinbaren und die Zählweise innerhalb einer Förderungsperiode konstant zu halten.

- 21.3** Die FFG teilte in ihrer Stellungnahme mit, im Rahmen des Bewertungsverfahrens auf die Bedeutung ambitionierter Zielgrößen hinzuweisen und auf eine konsistente Zählweise innerhalb einer Förderungsperiode zu achten.

## Evaluierung

- 22.1** (1) Die FFG führte bei der ACIB GmbH im Mai 2014 programmgemäß vor Genehmigung der laufenden Förderungsperiode 2015 bis 2019 eine Zwischenevaluierung durch.<sup>19</sup> Die Ergebnisse differenzierten dabei zwischen Auflagen, die ein COMET-Zentrum unmittelbar bzw. zeitnah während der kommenden Förderungsperiode zu erfüllen hatte, und zwischen weiterführenden Empfehlungen.

Die Auflagen aus der Evaluierung für die ACIB GmbH betrafen vor allem den Haushaltsplan, einen zu überarbeitenden Finanzplan, die Planwerte für den „Non-COMET“-Bereich sowie die Streichung und Adaptierung einiger Einzelprojekte. Die ACIB GmbH erfüllte diese Auflagen weitestgehend noch vor Beginn der laufenden Förderungsperiode.

Die Evaluatorinnen und Evaluatoren empfahlen auf Basis der grundsätzlich positiven Entwicklung der ACIB GmbH die Fortführung als gefördertes COMET-Zentrum, stellten allerdings fest, dass es nicht gelungen war, die Interaktion zwischen den Standorten Wien und Graz zu verstärken und die internationale Sichtbarkeit zu verbessern. Auch vermissten die Evaluatorinnen und Evaluatoren einen wirtschaft-

<sup>19</sup> Dem Evaluatorenteam gehörten in der Regel wissenschaftliche Expertinnen und Experten aus Europa, den USA sowie Vertreterinnen und Vertreter der Christian Doppler Forschungsgesellschaft, der FFG sowie der Länder an.

lichen Fokus bzw. eine systematische Maximierung der Investitionen aus der strategischen Forschung. Die ACIB GmbH sollte demnach ihre Auftragsforschung verstärken.

Die Evaluierung enthielt weiterführende Empfehlungen an die ACIB GmbH: Insbesondere sollte die Gesellschaft die Einführung eines anonymen Peer-Review-Verfahrens für strategische Projekte erwägen, die Schnittstellen zwischen den Forschungsbereichen im COMET-Zentrum verbessern, in risikoreichere Projekte mit hohem Ergebnispotenzial investieren, Maßnahmen zur Unterstützung der Karrieren von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und Verfahren zur Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der bioindustriellen Forschung initiieren sowie eine engere Kooperation zwischen Doktorandinnen und Doktoranden in Form eines Graduiertenprogramms ermöglichen.

Die ACIB GmbH adaptierte nach der Zwischenevaluierung ihren Antrag bzw. den von der FFG genehmigten Zentrumsplan insoweit, als sie die Ziel- und Kenngrößen der vorangegangenen Förderungsperiode fortschrieb, aber deren Planwerte an hob (siehe **TZ 21**). Im Rahmen der laufenden Forschungstätigkeit kam die ACIB GmbH einigen weiterführenden Empfehlungen aus der Evaluierung nach.

Ein systematisches Monitoring der weiterführenden, inhaltlichen Empfehlungen aus der Evaluierung bzw. eine entsprechende Erweiterung der Ziel- und Kenngrößen erfolgte jedoch nicht.

(2) Die FFG unterzog im März 2012 die ACCM GmbH (als Träger des COMET-Zentrums) einer Zwischenevaluierung.

Die Auflagen aus der Evaluierung betrafen vor allem die rückwirkende Verschmelzung der Gesellschaften, die Einrichtung eines wissenschaftlichen Geschäftsführers, einen zu erstellenden Geschäftsplan, eine Strategie für Informationstechnologie und Software-Engineering sowie die Erhöhung der Zielwerte für referierte Zeitschriften und für Forschungsmittel aus dem „Non-COMET“-Bereich. Die LCM GmbH setzte die Auflagen um und wies dies in einem gesonderten Schreiben detailliert nach.

Die Evaluatorinnen und Evaluatoren empfahlen auf Basis der positiven Entwicklung der LCM GmbH die Fortführung als gefördertes COMET-Zentrum, entwickelten jedoch zahlreiche weiterführende Empfehlungen zur strategischen Neuausrichtung und zur Ausweitung der Forschung im „Non-COMET“-Bereich, wobei ein wesentlicher Teil als international finanzierte Forschungsprojekte entwickelt werden sollte.



Insbesondere sollte die LCM GmbH die Zusammensetzung des „Scientific and Technological Advisory Boards“ anpassen, enger mit österreichischen technischen Universitäten zusammenarbeiten, die Bereichsstruktur im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals weiterentwickeln, einen konkreten Plan zur Erhöhung des Frauenanteils in der Forschung entwickeln sowie die internationalen Verbindungen ausbauen. Die LCM GmbH wies auch die Umsetzung der weiterführenden Empfehlungen in einem gesonderten Schreiben detailliert nach. Eine Erhöhung des Frauenanteils in der Forschung gestaltete sich jedoch als schwierig; der Frauenanteil war weiterhin niedrig (siehe [TZ 11](#)).

Die LCM GmbH adaptierte nach der Zwischenevaluierung ihren Antrag bzw. den von der FFG genehmigten Zentrumsplan insoweit, als sie die Ziel- und Kenngrößen der vorangegangenen Förderungsperiode fortschrieb, deren Planwerte allerdings teilweise verringerte (siehe [TZ 21](#)). Ein systematisches Monitoring der weiterführenden, inhaltlichen Empfehlungen aus der Evaluierung bzw. eine entsprechende Erweiterung der Ziel- und Kenngrößen erfolgte jedoch nicht. Die im Zentrumsplan der LCM GmbH beschriebenen Zielsetzungen deckten sich allerdings mit den weiterführenden Empfehlungen der Evaluierung.

## 22.2

Der RH hielt fest, dass die ACIB GmbH und die LCM GmbH die Auflagen der Evaluierung bereits vor Beginn der laufenden Förderungsperiode weitestgehend erfüllt hatten.

Er bemängelte allerdings, dass die weiterführenden, inhaltlichen Empfehlungen aus der Evaluierung zu keiner Anpassung oder Erweiterung der Ziel- und Kenngrößen geführt hatten, sondern lediglich die Ziel- und Kenngrößen der vorangegangenen Förderungsperiode fortgeschrieben und hinsichtlich ihrer Planwerte modifiziert wurden.

Der RH erachtete die Fortschreibung der Ziel- und Kenngrößen als wenig aussagekräftig für die Beurteilung unterschiedlich spezialisierter COMET-Zentren. So konnten bspw. in den Ziel- und Kenngrößen weder der empfohlene verstärkte wirtschaftliche Fokus noch die geforderte internationale, strategische bzw. bereichsübergreifende Forschung hinreichend abgebildet werden. Der RH regte daher bezüglich der individuellen und themenspezifischen Situation der Zentren die Entwicklung einiger individueller Ziel- und Kenngrößen sowie ein entsprechendes Monitoring an.

[Der RH empfahl der FFG, die Evaluierungen der COMET-Zentren bzw. die Empfehlungen daraus für die Entwicklung von zentren- bzw. themenspezifischen Ziel- und Kenngrößen zu nutzen.](#)

### 22.3

Laut Stellungnahme der FFG sei ihr die Sinnhaftigkeit der COMET-Ziel- und Kenngrößen ein großes Anliegen. Derzeit seien mindestens drei themenspezifische Kenngrößen von den Zentren selbst zu definieren und mit Zielwerten zu versehen, welche im Rahmen der Begutachtung gegebenenfalls korrigiert würden. Die FFG werde der Empfehlung des RH folgen und neue Erkenntnisse aus Evaluierungen zur Vorgabe für derartige Kenngrößen prüfen.

## Schlussempfehlungen

23 Zusammenfassend empfahl der RH:

### ACIB GmbH

- (1) Die wesentlichen Vertragsinhalte aus den Kooperationsverträgen und den Regelungen zu Intellectual Property wären künftig im Agreement zusammenzuführen, um die Übersichtlichkeit und Klarheit des Regelwerks sicherzustellen. **(TZ 3)**
- (2) Bereits im Agreement wäre die Abgeltung der Rechte an einer Erfindung derart zu regeln, dass neben einer Einmalzahlung – für den Fall der Erreichung bestimmter Erfolgskriterien in der Umsetzung – im Sinne einer Nachbesserungsklausel noch zusätzliche Zahlungen vorgesehen sind. Weiters wäre künftig eine Aufteilung der Abgeltungen für Intellectual Property unter Berücksichtigung der Anteilsleistungen an der Erfindung vorzusehen. **(TZ 3)**
- (3) Mit den an Projekten mitwirkenden Bediensteten der Universitäten oder anderen Forschungseinrichtungen wären gesonderte Vereinbarungen zur verpflichtenden Offenlegung allfälliger Interessenskonflikte und Befangenheiten gegenüber der ACIB GmbH zu treffen. **(TZ 3)**
- (4) Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wäre nach Möglichkeit zu verringern. **(TZ 4)**
- (5) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wäre ebenso wie die Geschäftsordnung der Geschäftsführung jeweils den aktuellen gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten bzw. den geänderten Umständen anzupassen. **(TZ 5)**
- (6) Es wären entsprechende Änderungen hinsichtlich einer Redimensionierung der Mitgliederzahl und der Aufgaben des Strategy Boards (etwa eine Beschränkung der Aufnahme neuer Partner) vorzunehmen und dieses praxistauglicher zu gestalten. Allenfalls könnte auch ein Ausschuss dieses Gremiums – wie dies bereits gemäß Agreement möglich war – dessen Aufgaben teilweise übernehmen. **(TZ 6)**
- (7) Das Agreement und die Geschäftsordnung des Strategy Boards wären hinsichtlich der Entscheidungsfunktionen und der Tagungshäufigkeit dieses Gremiums entsprechend anzupassen. **(TZ 6)**

- (8) Das Scientific Board wäre durch fachkundige externe und unabhängige Expertinnen und Experten – in Hinblick auf die Aufgabenstellung und die Funktionalität des Gremiums – gezielt zu erweitern. Zudem wäre auf die Einhaltung der Präsenzquoten zu achten. (TZ 6)
- (9) Es wäre eine breitere Streuung der Unternehmenspartner anzustreben, um finanzielle Risiken im Falle möglicher Ausfälle von Unternehmenspartnern kompensieren zu können. (TZ 7)
- (10) Es wären vermehrt Umsatzerlöse im „Non-COMET“-Bereich anzustreben, um die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln zu verringern. (TZ 9)
- (11) Liquide Mittel wären nicht nur auf ein Kreditinstitut zu konzentrieren, sondern es wäre eine Aufteilung auf zumindest zwei Kreditinstitute vorzunehmen. (TZ 10)
- (12) Es wäre eine Veranlagungsrichtlinie für eine risikoaverse Finanzgebarung – in Orientierung an entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen – zu erarbeiten. (TZ 10)
- (13) Bei Neufassungen oder Adaptierungen von Verträgen für Leitungsorgane sollte sich die ACIB GmbH an den gesetzlich vorgesehenen Vertragsschablonen orientieren. (TZ 11)
- (14) Es wäre künftig der Markt bezüglich alternativer Mietobjekte zu beobachten und gegebenenfalls wären günstigere Alternativen zu realisieren. (TZ 15)
- (15) Es wäre zu veranlassen, dass auch Projektmitarbeiterinnen und –mitarbeiter der wissenschaftlichen Partner für ihre geleisteten Arbeitsstunden die Zeiterfassung der ACIB GmbH benutzen, um die Aussagekraft der Kostenrechnung zu erhöhen. (TZ 17)

## Linz Center of Mechatronics GmbH

- (16) Im Umgang mit der Verwertung von Patenten wäre eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen. Insbesondere sollten bereits vorab mögliche Modelle der Preisbestimmung als Basis für allfällige Verhandlungen mit den wissenschaftlichen und Unternehmenspartnern im Zuge einer künftigen Patentverwertung festgelegt werden und sollten seitens der Gesellschaftsorgane akzeptiert sein. Dazu sollte ein Abschlagsbetrag mit einer Nachbesserungsklausel zugunsten der Linz Center of Mechatronics GmbH im Falle einer günstigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verwertung kombiniert werden. (TZ 3)

- (17) Für den Fall einer assoziierten Partnerschaft wäre ein entsprechender (Muster-)Kooperationsvertrag zu entwerfen und dieser wäre künftigen assoziierten Partnerschaften zu Grunde zu legen. (TZ 3)
- (18) Für die Geschäftsführung wären eigenständige Verhaltensregelungen für den Fall von Befangenheit oder Unvereinbarkeit festzulegen und entweder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder in deren Dienstverträgen zu verankern. (TZ 5)
- (19) Im wissenschaftlichen Bereich wäre – unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifikationen – auf eine Erhöhung des Frauenanteils zu achten. (TZ 11)
- (20) Nach Maßgabe von Kosten–Nutzen–Überlegungen wäre verstärkt eigenes wissenschaftliches Personal zu beschäftigen, um – gemäß dem COMET–Programmdokument – einen entsprechenden Kompetenzaufbau am Zentrum sicherzustellen. (TZ 11)
- (21) Eine Evaluierung der Prämienregelungen bzw. der Zielvorgaben wäre vorzunehmen. (TZ 12)
- (22) Regelungen zu Vergabegrenzen, Unterschriften und Vertretungen sowie Vergleichsangeboten wären zu verfassen und bspw. in das Mitarbeiterhandbuch aufzunehmen. (TZ 14)
- (23) Es wären keine Sammelpositionen mit Gemeinkostencharakter neben dem definierten Gemeinkostenträger zu führen, um die Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gemeinkostenberechnung zu gewährleisten. (TZ 18)
- (24) Gemeinsam mit der Universität Linz wären Vorkehrungen zu treffen, die den vereinbarten jährlichen Finanzierungsbeitrag für die Linz Center of Mechatronics GmbH sicherstellen – z.B. in Form eines erhöhten Beitrags oder eines entsprechenden Vorwegabzugs bei Auszahlungen an die Universität Linz. (TZ 20)

## ACIB GmbH; Linz Center of Mechatronics GmbH

- (25) Das Thema Compliance wäre in der jeweiligen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. Ferner wäre eine Regelung (etwa in Form eines Compliance-Handbuchs) auszuarbeiten, die alle Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezieht, und diese im Internen Kontrollsystem zu verankern; in diesem Handbuch könnten aktuelle Regelungen zur Korruptionsprävention, Befangenheit, Unvereinbarkeit, Verschwiegenheit und zu Nebenbeschäftigungen systematisch zusammengefasst werden. **(TZ 5)**
- (26) Die vertraglich vereinbarten Gesamtjahresbezüge wären als Fixbeträge über die gesamte Vertragslaufzeit anzusehen und nicht jährlich automatisch (bspw. entsprechend den Kollektivvertragserhöhungen der jeweiligen Branche) anzupassen. **(TZ 11)**
- (27) Forschungs- und Entwicklungskompetenzen wären weitestgehend im COMET-Zentrum selbst zu bündeln. Die Leistungsanteile der wissenschaftlichen Partner (Personal- und Sachkosten) sollten dabei nicht über jenen der COMET-Zentren selbst liegen. **(TZ 19)**
- (28) Es wäre sicherzustellen, dass nach Ende der Förderungsperiode bzw. nach Ende der Projektlaufzeit allfällig verbleibende Erlöse aus Verträgen mit Unternehmenspartnern ausschließlich für Projekte innerhalb des COMET-Bereichs verwendet werden. **(TZ 20)**

## Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

- (29) Regelungen über die Mindestfinanzierung bzw. Aufteilung der COMET-Landesförderungen wären insbesondere für den Fall zu erwirken, dass COMET-Zentren in mehreren Ländern Standorte aufweisen bzw. sich mehrere Länder mit Finanzierungsbeiträgen beteiligen. **(TZ 7)**
- (30) Es wäre zu prüfen, inwieweit COMET-Zentren – unter Beibehaltung des Gewinnausschüttungsverbots – Erlöse aus der Verwertung von Forschungsergebnissen reinvestieren können, um einen nachhaltigen und langfristigen Kompetenzaufbau am Zentrum zu erleichtern. **(TZ 9)**

- (31) Bestimmungen zur Verwertung von Forschungsergebnissen wären – unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen – verbindlich zu regeln. (TZ 9)
- (32) Vor dem Hintergrund der Doppelfunktion der wissenschaftlichen Partner als Eigentümer und Hauptlieferant für COMET-Zentren wären Transparenzbestimmungen festzulegen, um das Risiko von Interessenskonflikten zwischen COMET-Zentren und Partnern zu vermeiden. (TZ 19)
- (33) Mit COMET-Zentren wären ambitionierte Planwerte in den Ziel- und Kenngrößen zu vereinbaren und die Zählweise innerhalb einer Förderungsperiode wäre konstant zu halten. (TZ 21)
- (34) Die Evaluierungen der COMET-Zentren bzw. die Empfehlungen daraus wären für die Entwicklung von zentren- bzw. themenspezifischen Ziel- und Kenngrößen zu nutzen. (TZ 22)

## Anhang: **Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger**

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger  
in **Fettdruck**

### ACIB GmbH

#### Aufsichtsrat

##### Vorsitz

Dr. Franz Stelzer (26. Jänner 2008 bis 21. April 2016)  
**Dr. Renate Dworzak** (seit 21. April 2016)

##### Stellvertretung

**Mag. Andrea Reithmayer** (seit 24. Dezember 2010)

#### Geschäftsführung

Prof. Dr. Anton Glieder (1. November 2010 bis 8. April 2014)  
**Dr. Mathias Drexler** (seit 1. November 2010)



## Linz Center of Mechatronics GmbH

### Aufsichtsrat

#### Vorsitz

Dipl.–Ing. Dr. Wilfried Enzenhofer (12. August 2010 bis 24. Dezember 2013)  
Univ.–Prof. Dipl.–Ing. Dr. Richard Hagelauer (24. Dezember 2013 bis 17. Februar 2016)  
**Dr. Renate Dworzak** (seit 21. April 2016)

#### Stellvertretung

Dr. Alfred Hutterer (3. Mai 2001 bis 24. Dezember 2013)  
**Dipl.–Ing. Dr. Wilfried Enzenhofer** (seit 24. Dezember 2013)

### Geschäftsführung

**Dipl.–Ing. Gerald Schatz** (seit 3. Mai 2001)  
**Dipl.–Ing. Dr. Johann Hoffelner** (seit 18. August 2014)

## Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

### Aufsichtsrat

#### Vorsitz

**Dr. Gertrude Tumpel–Gugerell** (seit 12. Juli 2012)

#### Stellvertretung

**Dipl.–Ing. Johann Marihart** (seit 19. Juli 2007)

### Geschäftsführung

**Dr. Klaus Pseiner** (seit 4. September 2004)

**Dr. Henrietta Egerth–Stadlhuber** (seit 4. September 2004)



Wien, im Jänner 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





**R**  
**—**  
**H**

